

### Zum Memminger Urteil: Furchtbare Juristen

Das Urteil des Landgerichts in Memmingen gegen den Frauenarzt Dr. Theissen hat die Bürgerinnen – und diese vor allem –, aber auch die Bürger der Republik erschüttert. Viele glaubten, ein solches Verfahren, ein solches Urteil sei heute nicht mehr denkbar.

Erinnern wir uns: Mit den Stimmen der SPD/FDP-Koalition hatte der Deutsche Bundestag ein Gesetz beschlossen, das für Schwangerschaftsabbrüche die Fristenlösung eingeführt hat. Dieses Gesetz ist auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden, weil es den Schutz des keimenden Lebens unzureichend gewährleiste. Es sei in jedem Einzelfall eine Abwägung der widerstreitenden Interessen geboten. Dies war für die SPD/FDP-Koalition der Anlaß mit einem am 21. 6. 1976 in Kraft getretenen Gesetz die heute gültige Indikationslösung einzuführen. Die CDU/CSU-Fraktion hat, obwohl sie im Deutschen Bundestag dem Gesetz heftig widersprochen hatte, nicht den Mut gehabt, erneut das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

#### HUMANISTISCHE UNION fordert:

§ 218 muß weg, damit es solche Urteile wie jetzt in Memmingen nicht mehr gibt! Unterstützen Sie Dr. Theissen unbedingt, damit er die Kosten der Revision tragen kann.

Sonderkonto Dr. Theissen  
1700678604

Bank für Gemeinwirtschaft München  
BLZ 700 101 11

Der heutige Gesetzesstand ist dadurch gekennzeichnet, daß im Paragraphen 218 der Schwangerschaftsabbruch mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist. Zum Vergleich: ein einfacher Diebstahl, auch ein Ladendiebstahl kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Praktisch mag dies nicht von großer Bedeutung sein; es zeigt aber die Wertentscheidung des Gesetzgebers und die Einordnung in das Strafsystem, an die der Richter gebunden ist.

In Paragraph 218a sind alsdann die Fälle (Indikationen) aufgeführt, in denen ein Schwangerschaftsabbruch nicht nach Paragraph 218 strafbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn „nach ärztlicher Erkenntnis“ der Abbruch der Schwangerschaft (sonst) angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die

- so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und
- nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Es liegt auf der Hand, daß diese Gesetzesfassung einen weiten Beurteilungsspielraum öffnet. Es obliegt dem Arzt und nicht dem Richter („nach ärztlicher Erkenntnis“), ihn auszufüllen.

In den Paragraphen 218b und 219 wird ein Arzt mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht, der einen Schwan-

### Zum Hungerstreik der RAF-Häftlinge: Mit Toten läßt sich nicht mehr streiten

Seit dem 1. Februar 1989 befinden sich 50 Gefangene der RAF abwechselnd und gemeinsam im Hungerstreik. Die Gefahr irreparabler Gesundheitsschäden nimmt über die Zeit zu. Todesfälle können nicht ausgeschlossen werden.

Wie immer die Motive der Hungerstreikenden bewertet werden, ob man mit ihnen sympathisiert oder nicht: eindeutig ist, daß diese todbergende Aktion alle diejenigen fordern muß, die sich um Grund- und Menschenrechte sorgen. Hier können die üblichen Antworten nicht helfen. Mit ihrer grundrechtstauglichen Reaktion laden Behörden und Vertreter der großen Parteien neue Schuld auf sich. Es darf uns nicht gleichgültig sein, wie der Staat mit seinen – zum Teil unversöhnlichen – Gegnern umgeht.

Der Hungerstreik ist auch der verzweifelte Versuch der Gefangenen, sich ihre Menschenwürde und ihre politische Identität – die nicht die unsere ist – nicht nehmen zu lassen. Es ist politisch zwingend, mit den Gefangenen über und gegen ihre politischen Vorstellungen zu streiten. Als Voraussetzung hierfür bedarf es jedoch unabdingbar menschenwürdiger Haftbedingungen und eines prinzipiell anderen gesellschaftlichen Umganges mit ihnen. Blinder Verfolgungs- und Sühnedruck der staatlichen Organe leistet ebenso starrer und gewalttätiger Gegnerschaft auf der anderen Seite Vorschub; er wird weiter an der Spirale der Gewalt drehen und wird unmittelbar auch für weitere Gewalttaten noch in Freiheit befindlicher Täter verantwortlich sein.

Die Strafverfolgung allein war von vornherein ungeeignet, ursprünglich politische Konflikte zu lösen, wie auch der jetzige Hungerstreik beweist. Nicht zuletzt beruht die Strafverfolgung politisch motivierter Gewalttäter auf den sog. Antiterrorgesetzen – und hierbei insbesondere auf dem § 129a StGB – und ist in einer Weise durchgeführt worden, daß die gefällten Urteile keineswegs über jeden Zweifel erhaben sind. Dagegen gilt es, eine menschliche Politik wieder möglich zu machen.

Hier und heute gilt: mit den im Hungerstreik befindlichen Gefangenen muß sowohl einzeln, als auch gemeinschaftlich gesprochen werden. Um die Gespräche sinnvoll führen zu können, müssen Haftbedingungen geschaffen werden, die ohne Abstriche mit den Grundrechten der Gefangenen übereinstimmen. Man halte uns nicht entgegen, für diese Gefangenen kämen keine besseren Vollzugsbedingungen als für andere Inhaftierte in Betracht. Wir fordern für alle Gefangenen Haftbedingungen, die mit den Grundrechten und dem noch immer unerfüllten Strafvollzugsgesetz übereinstimmen.

Die folgend genannten Konsequenzen sind nicht deshalb abzulehnen, weil sie von den Hungerstreikenden „erpreßt“ würden. Sie sollten sich vielmehr grund- und menschenrechtlich von selbst verstehen und sind nun endlich einzulösen:

- Jede/r Inhaftierte, der nicht vollzugstauglich ist, muß sofort entlassen werden. Dies trifft nach unseren Informationen zumindest auf vier der Gefangenen zu.

gerschaftsabbruch ohne vorherigen Besuch einer Beratungsstelle durch die Schwangere oder das Gutachten eines zweiten Arztes vornimmt. Zum Vergleich: es gibt kaum einen Tatbestand mit einer so geringen Strafdrohung; die Beleidigung ist z. B. mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht. Wir befinden uns hier also nahe dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten.

Um es nochmals festzuhalten: die Straffreiheit nach Paragraph 218 hängt lediglich davon ab, ob die Indikationen des Paragraphen 218 a vorliegen, aber nicht davon ab, ob die Beratung oder die Begutachtung durch einen anderen Arzt stattgefunden haben. Ein Schwangerschaftsabbruch bei deren Fehlen ist ein der Ordnungswidrigkeit benachbarter Sonderstraftatbestand. Unabhängig von dem persönlichen Schicksal des Arztes Dr. Theissen liegt die Bedeutung des Memminger Urteils in zwei Punkten.

- Die Strafkammer hat gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes („nach ärztlicher Erkenntnis“) ihre Auffassung, wann eine Indikation vorliegt, an die Stelle der des Arztes gesetzt. Wenn sich dieser Standpunkt (auch in der Revision) durchsetzt, läuft jeder Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt, Gefahr, daß die Indikation später von einem Gericht anders beurteilt wird. d. h. Schwangerschaftsabbrüche sind für die Ärzte – entgegen dem Gesetzeswortlaut – durch das Urteil in Memmingen bewußt mit einem unerträglichen Risiko belastet.
- Das Gericht hat mit seinem Strafmaß in der Tat „Maßstäbe“ gesetzt, die mit der gesetzlichen Einordnung der Schwere der Straftat nicht in Einklang stehen.

Unabhängig vom Ergebnis hat allein das Verfahren und seine Scheußlichkeit den Angeklagten Dr. Theissen ruiniert. Das Gericht hat sich zwar formal innerhalb der Prozeßordnung gehalten. Gerade deshalb aber ist es bedrückend, daß wir keine Möglichkeit kennen, einen Angeklagten hier zu schützen. Gewiß wäre es falsch, die Richter in Memmingen mit Blutrichtern des Dritten Reiches gleichzusetzen. Gleich aber ist die Verachtung der Menschenwürde des Angeklagten bei der Durchsetzung einer Ideologie, dort einer politischen, hier einer kirchlichen.

Gewiß kann man die Ideologie des Nationalsozialismus und die der (katholischen) Kirche nicht gleichsetzen; sie haben sich streckenweise sogar wie Feuer und Wasser zueinander verhalten. Und doch fallen Gemeinsamkeiten auf: beiden gemeinsam ist der rücksichtslose Kampf gegen jeden Schwangerschaftsabbruch; noch nie waren die Strafen bei Schwangerschaftsabbrüchen so hoch, wie in der NS-Zeit. Wollen die Gegner heute zum Strafmaß der NS-Zeit zurückkehren? Ich könnte für die Position auch der heutigen Abtreibungsgegner Verständnis aufbringen, da man in der Tat zum Schwangerschaftsabbruch sehr unterschiedlicher Auffassung sein kann, wenn diese Einstellung nicht anscheinend zwangsläufig bei vielen von ihnen mit einer Menschenverachtung gegenüber dem geborenen Leben verbunden wäre.

Als Kinder faßten wir die Einstellung der Nazis (unter Anspielung auf deren Todesstrafenpraxis und einen Werbespruch der Deutschen Reichsbahn) in dem Spottvers zusammen:

„Köpfe müssen rollen für den Sieg  
und Kinderwagen für den nächsten Krieg.“

Und heute: Papst Wojtyla reist durch die Entwicklungsländer und predigt im Angesicht verhungender Kinder gegen jede Empfängnisverhütung.

Und heute: Richter Albert Barner ruft bei der Verkündung des Urteils gegen den Arzt Dr. Theissen: „Wer hat denn da ein Radio oder Kind dabei? Gehen Sie raus!“

Ich bin sicher: der Kampf gegen Schwangerschaftsabbrüche ist nicht in der Liebe zum Menschen begründet: Wenn es einen Teufel geben sollte, wie Wojtyla glaubt: hier ist er am Werk!

Ulrich Vultejus,

München, den 8. Mai 1989

– Über die Haftbedingungen der Gefangenen ist öffentlich genauestens Rechenschaft abzulegen. Haftbedingungen, die die ohnehin schon bestehende Isolation in den Gefängnissen noch verschlimmert, sind zu beenden.

– Selbstverständlich muß es werden, daß den Inhaftierten freie Arztwahl, freie Information, freie Kommunikation mit nicht inhaftierten Personen ermöglicht wird. Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, unter sich sowie mit Personen von außerhalb in Kontakt zu kommen, um sich über ihre persönliche, vor allem aber über ihre politische Vergangenheit und Gegenwart auseinanderzusetzen zu können.

– Angesichts der unerträglichen menschlichen und politischen Konsequenzen der aktuellen Situation sind die Gefangenen aus dem Kreis der RAF in großen Gruppen zusammenzulegen.

Die unterzeichnenden Vereinigungen sind bereit, aus ihrem Kreise Personen zu benennen, die als Unabhängige vermittelnd mitwirken an einer Verbesserung der Haftsituation im geforderten Sinne. Die Zeit eilt, denn...

... mit Toten läßt sich nicht mehr streiten.

HUMANISTISCHE UNION

München, den 29. 3. 89

Komitee für Grundrechte und Demokratie

Internationale Liga für Menschenrechte

*Nach dieser Erklärung fand am 15. 4. in Bonn eine gemeinsame Pressekonferenz statt, bei der die HU, GRÜNE, Komitee für Grundrechte und Demokratie, RAV und die Jungsozialisten in der SPD zur bundesweiten Hungerstreik-Demonstration aufgerufen haben. Ulrich Vultejus vertrat bei der Pressekonferenz nochmals öffentlich die Position der HU.*

*Die politischen Auseinandersetzungen um die Demonstration verschärften sich in der Folge, bei den Vorbereitungstreffen zeigte sich mehr und mehr, daß die „bürgerlichen“ Organisationen von der inhaltlichen Argumentation ausgegrenzt werden sollten. Ein Kompromiß ist nicht mehr erreicht worden, so daß die HU am 26. 4. folgenden Brief an das Hungerstreik-Büro gerichtet hat:*

An das  
Koordinierungsbüro für  
den Hungerstreik

Liebe Freundinnen und Freunde,

wie schon telefonisch mitgeteilt, kann die HUMANISTISCHE UNION ihren Aufruf für die Demonstration am kommenden Samstag nicht länger aufrecht erhalten.

Der Ablauf der Kundgebung macht nach unserer Überzeugung nicht hinreichend deutlich, daß bei der Forderung, die Haftsituation der RAF-Gefangenen zu verbessern, der unterschiedliche Zugang der verschiedenen Gruppen zu diesem Thema zum Ausdruck kommt.

Die entwürdigende Ausgrenzung des Unterzeichnerkreises des Osterappells zeigt, daß eine Mehrheit der Gruppen, die für die Veranstaltung verantwortlich sind, noch nicht begriffen hat, daß Konsensfindung auch etwas mit Kompromissen zu tun hat.

Wir sind es unserem eigenen Selbstverständnis schuldig, politische Verantwortung nur dann zu übernehmen, wenn die von uns vertretenen Positionen respektiert werden. Für eine vorbehaltlose Übernahme der Forderungen aus der RAF selbst und ihrem Umfeld werdet Ihr bei uns vergeblich um Unterstützung nachsuchen. Wir sind andererseits davon überzeugt, daß nach der Demonstration am 29. 4. ein erneuter Anlauf notwendig sein wird, den Häftlingen zu helfen. Dazu stehen wir als Gesprächspartner jederzeit zur Verfügung.

Wir hoffen, daß die Veranstaltung so abläuft, daß – entgegen unseren Befürchtungen – deren politische Wirkung doch dazu führen möge, das Los der Inhaftierten zu verbessern und die notwendige Gesprächsbereitschaft auf beiden Seiten zu stärken.

HUMANISTISCHE UNION

München, den 26. 4. 89

#### Aus dem weiteren Inhalt:

Die Berliner Koalition	28
Nach 40 Jahren Grundgesetz	29
Volles Wahlrecht für Ausländer/Innen	30
§ 175 ersatzlos streichen	31
Was ist IKÖ	32
Alles zur Delegiertenkonferenz '89	gelbe Mitte
Kirchen und öffentliche Gelder	33
Die Frau als Ware, die Ware als Frau	34
Vom Wert des Lebens	35
Die „Humanistische Partei“	37
Diskussion	38

u. a. m.

## HU protestiert gegen gesetzgeberische Nacht- und Nebelaktion zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Die HU hat kurz vor der Verabschiedung im Bundestag in einer Erklärung gegen die geplanten erweiterten Überwachungsmöglichkeiten des Fernmeldeverkehrs protestiert. Die HU forderte die Bundestagsfraktionen auf, diese Regelungen aus dem Poststrukturgesetz wieder herauszulösen.

Wenige Tage vor der abschließenden Beratung des Poststrukturgesetzes im Postausschuß des Bundetags und vor der parlamentarischen Osterpause hatte die Bundesregierung in einer „gesetzgeberischen Nacht- und Nebelaktion“ Änderungen zum G 10-Gesetz (Abhörsgesetz) und zur Strafprozeßordnung nachträglich in das Poststrukturgesetz einfügen lassen. Um diesen Vorgang nicht öffentlich werden zu lassen, legte die Bundesregierung keinen ordnungsgemäßen Gesetzentwurf vor, der als Bundesrats- bzw. Bundestagsdrucksache allgemein bekannt geworden wäre. Sie bediente sich interner „Formulierungshilfen“ für die Regierungsfraktionen CDU/CSU und FDP, die diese dann als „Änderungsanträge“ in das unmittelbar vor dem Abschluß stehende Gesetzgebungsverfahren zum Poststrukturgesetz einbrachten.

In der Stellungnahme der HU an die Bundetagsausschüsse für das Post- und Fernmeldewesen und für das Innere heißt es:

Die dem Entwurf beigegebene Begründung vermittelt den falschen Eindruck, es sollen durch die Zulassung von privaten Kommunikationsdienst-Anbietern entstandene Lücken geschlossen und verhindert werden, daß „Organisierte Kriminalität und internationaler Terrorismus diese Nischen“ nutzen.

Tatsächlich aber werden bisher nicht gegebene neue Befugnisse zur Überwachung geschaffen:

- Polizei und Geheimdienste sollen über Telefon und Telex hinaus auch die neuen Telekommunikations-Dienste abhören und überwachen dürfen.
- Die Überwachungs- und Abhörbefugnisse der Polizei und der Geheimdienste werden auf Kommunikationsdienste privater Anbieter ausgeweitet.
- Polizei und Geheimdienste können den von den Netzbetreibern aufgezeichneten Kommunikationsverkehr rückwirkend auswerten.

- Die neuen Befugnisse werden uneingeschränkt auch dem BND – einem reinen Auslandsnachrichtendienst – zugestanden.

Durch die Einführung von ISDN sind die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die meisten bisher im Wege traditioneller Techniken arbeitenden Postdienste (Telefon, Telex, Datenübertragung usw.) nun in einem einzigen Netz, das sich auf elektronische Wählsysteme (Computer) abstützt, übermittelt werden. Hinzu kommen ganze Bündel neuer Dienstleistungsangebote wie Mobilfunk, TEMEX (Fernmessen des Energieverbrauchs vom E-Werk aus), Bildschirmtext-Angebote wie computerisierter Briefverkehr (Mailbox), Computer-Einkauf, Computer-Pressedienst, Verkehr mit Banken, Versicherungen, Warenhäusern.

Mit ISDN verknüpft ist, daß die Daten der Dienst-Nutzung und der Benutzer ohne besonderes Zutun automatisch für die Abrechnung der Gebühren registriert und für längere Zeit gespeichert werden. Das erlaubt nun – und wird in den Änderungsanträgen nicht ausgeschlossen – die systematische Überwachung der Benutzer solcher Dienste, weil zentral und automatisch registriert wird, wer wann mit wem kommuniziert bzw. wer wie oft welche Dienste von wem, z. T. mit welchem Inhalt, in Anspruch genommen hat.

Ein Großteil der aus den neuen Technologien erwachsenden Gefahren für die informationelle Selbstbestimmung der BürgerInnen wäre zu bewältigen, wenn die Gebühren bei Anfall sofort aufsummiert würden und jede Einzelaufzeichnung technisch ausgeschlossen wäre. Der Datenschatten wäre um ein Vielfaches schlanker.

Bisher durften Polizei und Verfassungsschutz „nur“ Telefone abhören und den Briefverkehr überwachen, nun dürfen sie die ganze Palette der Kommunikations-Dienste überwachen. War den Geheimdiensten etwa der Bankverkehr verschlossen, wenn die Banken die Überwachung nicht freiwillig zuließen, so dürfen sie nun auch gegen den Willen der Banken (angedroht wird ein Bußgeld bis DM 30 000) deren Datentransfer überwachen und speichern.

Weil den Geheimdiensten jegliche polizeiliche Eingriffsbefugnis versagt ist, konnten sie sich diese Informationen nur über die freilich verbotene Einschaltung der Polizei und deren Beschlagnahme-Befugnisse beschaffen. Wo die gleichen Informationen nicht erst beschlagnahmt werden müssen, sondern im Wege der vorgesehenen Abhör- und Überwachungsbefugnisse zugänglich werden, ist die Kontrollkompetenz der Geheimdienste allein an das Medium der Technik geknüpft und damit prinzipiell unbeschränkt. Zugleich ist auch die Überwachungsfähigkeit unendlich größer geworden. Wo früher traditionelle Übermittlungsformen den massenhaften und systematischen Zugriff verhinderten, tritt nun die automatische Computerüberwachung nach jeweils flexiblen Rastern.

Als wäre es eine Nebensächlichkeit, soll auch der Auslandsnachrichtendienst BND die neuen Überwachungs- und Kontrollbefugnisse, die vor allem die Inlands-Kommunikation betreffen, uneingeschränkt, also wie die Inlands-Geheimdienste, erhalten.

Und wieder soll die internationale und organisierte Kriminalität diese fundamentale Beschneidung der informationellen Selbstbestimmung rechtfertigen. Artikel 10 GG wäre nur noch Makulatur.

Die HU bezeichnet es als einen „skandalösen Vorgang“, daß Grundrechte der Bürger unter Ausschluß der Öffentlichkeit ohne vorherige Sachverständigenanhörung und Beteiligung der Datenschutzbeauftragten eingeschränkt werden sollen.

Die HUMANISTISCHE UNION fordert daher den Bundestag auf, den vorgeschlagenen Änderungen nicht zu folgen und schon gar nicht als Nebenbeiprodukt eines Poststrukturgesetzes. Zuviel steht auf dem Spiel.

HUMANISTISCHE UNION

München, den 10. 4. 1989

Ulrich Vultejus

## Die Berliner Koalition – ein Anlaß zur Hoffnung

*Die Wahl in Berlin und die Bildung einer rotgrünen Koalition könnte später einmal als einschneidendes Ereignis in der Geschichte der BRD gewertet werden. Nach der nächsten Bundestagswahl werden wir es wissen. Um so größer muß unser Interesse für die Vereinbarungen sein, die die Koalitionspartner zu den Themenbereichen: Innere Sicherheit, Verfassungsschutz und Justiz getroffen haben. Ulrich Vultejus hat sie analysiert.*

### Innere Sicherheit

Die Überschrift: „Innere Sicherheit“ gilt der Arbeit der Polizei, bemerkenswerter Weise nicht der der Verfassungsschutzbehörden. Die Vereinbarungen sind von der Überzeugung geleitet, die Polizei dürfe nicht der prügeln-de Prügelnkabe einer verfehlten Politik sein. Das Koalitionspapier zeigt viel guten Willen. Es bleibt abzuwarten, ob es gelingt, ihn in die Praxis umzusetzen. Der Senat wird bald von beiden Seiten Pressionen ausgesetzt sein: ob er einen kühlen Kopf bewahren kann?

Ein wenig merkwürdig freilich mutet die Beschreibung der Aufgaben der Polizei an:

„Die Polizei hat ihr Augenmerk besonders auf die Rechtsbrecher zu richten, die sich kriminell bereichern, der Allgemeinheit schweren Schaden zufügen und vielfach auch die Politik zu kaufen versuchen.“

Das ist eher falsch. Die Polizei hat alle Straftaten zu verfolgen, die ihr bekannt werden und darf nicht nach politischen Vorgaben selektieren. Wahrscheinlich ist die Koalitionsabrede auch nicht so gemeint; aber dann hätte man es auch nicht schreiben dürfen! Bemerkenswert ist aber doch, daß ausgerechnet eine rot-grüne Koalition der Verfolgung von Vermögensdelikten den Vorrang vor gegen die Person gerichteten Straftaten (Tötungsdelikten, Körperverletzungen, Sexualdelikten, insbesondere Vergewaltigungen) einräumen will. Bisher war es immer ein Vorwurf der Linken gegen die Rechte, so zu verfahren.

Die Polizeibeamten sollen einem „regelmäßigen Bewußtseins- und Verhaltenstraining“ unterworfen werden. Diese Worte könnten aus dem Wörterbuch eines Untermenschen stammen. So kritisch-würdig manche Polizeibeamte auch sein mögen, einem „Bewußtseinsstraining“ möchten wir sie, wie auch alle anderen Staatsbürger auch, nicht ausgesetzt sehen.

Die Forderung nach Namensschildern für die Polizeibeamten hat nicht durchgesetzt werden können. Die SPD hat sich dagegen gesperrt. Statt dessen ist festgelegt worden die „Verpflichtung zur Aushändigung der Dienstkarte ohne Ausnahme“. Dies scheint mir ein gut gemeinter, aber in kritischer Lage kaum praktikabler Kompromiß. Sollen in Zukunft Bürger an Polizeiketten entlanggehen können und die Dienstkarten einsammeln „ohne Ausnahme“?

### Verfassungsschutz

Der Abschnitt zu den Verfassungsschutzbehörden (vielfach irrig als „Verfassungsschutz“ bezeichnet) beginnt mit einem Satz, für den die HUMANISTISCHE UNION das Urheberrecht beanspruchen kann:

„Freiheit und Demokratie hängen davon ab, daß die Bürgerinnen und Bürger bereit sind, für sie einzutreten. Wird Demokratie lediglich auf Behörden gestützt, steht sie auf schwachen Füßen. Der wirksamste Verfassungsschutz ist die informierte, kritische Öffentlichkeit.“

Besonders die beabsichtigte deutliche Einschränkung der Verwendung nachrichtendienstlicher Mittel und die Absicht, dem Datenschutz dem ihm gebührenden Rang einzuräumen, könnten Beispielcharakter bekommen. Hier haben erkennbar die Opfer der Verfassungsschutzbehörden die Feder geführt; um so mehr ist an-

zuerkennen, daß sie ohne Schaum vor dem Munde formuliert haben.

Ein Satz freilich läßt aufhorchen: „An nichtöffentliche Stellen dürfen keine Erkenntnisse übermittelt werden.“ Im Umkehrschluß muß gefolgert werden, daß sogenannte Erkenntnisse an öffentliche Stellen ausländischer Staaten weitergegeben werden dürfen, auch an Staaten, die ihrerseits jedenfalls im Sicherheitsbereich keinen Datenschutz kennen. Dürfen diese Staaten alsdann die sogenannten Erkenntnisse an private Stellen weitergeben? Hier wird nachgebessert werden müssen.

### Justiz

Die Vereinbarungen zur Justiz spiegeln den traurigen Stand der Rechtspolitik in der BRD wieder. Vor diesem Hintergrund ist den Koalitionsparteien aus dem mageren Ergebnis kein Vorwurf zu machen. Es ist vielmehr eine Mahnung, hier zu arbeiten.

Natürlich finden wir die Forderung nach „Beschleunigung der gerichtlichen Entscheidungsfindung ohne Qualitätseinbußen“ in dem Text. Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß. Was die Koalitionsparteien unter dem schönen Satz, den ich mir natürlich auch gern zu eigen mache, gemeint haben, wird anschließend erläutert: „Insbesondere keine Heraufsetzung der Streitwertgrenzen, verbesserte sächliche Ausstattung.“ Bei den Streitwertgrenzen ist offensichtlich die streitwertabhängige Abgrenzung zwischen Amts- und Landgerichten in Zivilsachen gemeint. Über sie wird durch Bundesgesetz entschieden, das zu übernehmen die Koalition sich verpflichtet hat. Was soll's also? Aus der versprochenen Ausstattung lese ich heraus: also keine personellen Hilfen. Diese Intention wird aus dem folgenden Satz noch deutlicher: „Auch zur Entlastung der Gerichte Einrichtung von Schieds- und Beratungsstellen.“ Die Probleme sollen kostengünstig abgeschoben werden.

**Demnächst erscheint die HU-Broschüre  
zum § 166 StGB:**

**„Enzyklika für die Freiheit der  
Religionskritik“**

In der Kriminalpolitik der Justiz sollen andere Schwerpunkte gesetzt werden, als bei der Polizei: „Schwerpunkt muß die Bekämpfung der organisierten sowie der Wirtschafts-, Korruptions- und Umweltkriminalität sein.“ Ich stimme dem zu: Die unterschiedlichen Formulierungen sind wohl darauf zurückzuführen, daß hier mit heißer Nadel genäht worden ist und verschiedene Verhandlungskommissionen am Werk waren.

Über die Anwaltschaft findet sich in dem Papier kein Satz.

Nach dem überraschenden Wahlsieg der Parteien der rot-grünen Koalition war wohl kaum ein qualifizierteres Papier zu erwarten. Trotzdem wird man anerkennen müssen, daß in wenigen Tagen Vorstellungen zu Papier gebracht worden sind, die trotz aller Kritik an Einzelheiten große Hoffnungen erwecken. Erst die Praxis wird zeigen, ob sie berechtigt sind. Warten wir ab. Viel wird von den Personen des neuen Innensensors und der neuen Justizsenatorin abhängen. Beide sind außerhalb von Berlin nahezu unbekannt. Das braucht nicht gegen sie zu sprechen. Aber sie haben ihre Bewährungsprobe erst vor sich.

## Nach 40 Jahren Grundgesetz: Programm für eine Erneuerung der Demokratie

*Jürgen Seifert hat fünf Monate in der Enquete-Kommission des Schleswig-Holsteinischen Landtages „Verfassungs- und Parlamentsreform“ mitgearbeitet. Der Schlußbericht der Enquete-Kommission (Landtagsdrucksache 12/180) ist zu beziehen beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstr. 19, 2300 Kiel und in einer Buchfassung beim Nomos-Verlag in Baden-Baden. Die Enquete-Kommission hat alte HU-Forderungen verwirklicht, zum Beispiel das Akteneinsichtsrecht (für 1/5 der Abgeordneten), die Zuordnung eines Bürgerbeauftragten zum Landtag und die „Volksinitiative“ und die „Volksenquete“ als Instrument zur größeren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Da die Mehrheit der Kommission einen Volksentscheid abgelehnt hat, haben Jürgen Seifert und Brigitte Schubert-Riese dazu (und zum Volksbegehren) ein Sondervotum vorgelegt. Im Blick auf die Arbeit dieser Kommission, der Auswertung der gemachten Erfahrungen legt Jürgen Seifert ein „Programm zur Erneuerung der Demokratie“ vor.*

Das Grundgesetz und die Verfassungen der Bundesländer sollten in Deutschland die rechtsstaatliche Demokratie sichern. Es gibt und es gab in den vier Jahrzehnten Defizite, Probleme und Krisen; doch wir sollten uns weder in satter Selbstzufriedenheit baden, noch den Zustand der Demokratie in Horrorgemälden überzeichnen.

Wir brauchen das stete Bestreben, jede Verletzung von Rechtsstaatlichkeit durch die Inhaber staatlicher Macht zu ahnden und demokratische Institutionen mit neuem Geist zu erfüllen. Doch eine solche Erneuerung bleibt ein nutzloses Wasserschöpfen mit einem Sieb, wenn sie nicht einhergeht mit neuen Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern, ihre Geschicke mehr als bisher selbst in die Hand zu nehmen.

Nur wenn für soziale Emanzipationsbewegungen ebenso wie für beherrschende politische Kräfte die Grenzmarken der Verfassungen die Durchsetzung ihrer politischen Ziele versprechen, sind die demokratischen Verfassungsinstitutionen gefestigt.

Für die notwendige Erneuerung rechtsstaatlicher Demokratie skizziere ich folgende Problemfelder:

### **1. Wir brauchen gegenüber einer Politik, die sich gegenüber den unmittelbaren Lebensverhältnissen der Menschen selbstständig, neue Formen der Mitwirkung des Volkes:**

a) Politische Parteien müssen in ihre innerpolitische Willensbildung mehr Elemente direkter Demokratie aufnehmen; der Wähler sollte bei der Wahl mitbestimmen können, welche Kandidaten in die Parlamente einziehen; er muß auch selbst entscheiden können, welche Organisationen staatliche Subventionen erhalten sollen.

b) Bürgerinnen und Bürger brauchen für ihre Initiativen mehr Chancen, um in Sachfragen korrigierend einwirken zu können. Solche Initiativen müssen das Parlament zwingen können, sich mit Themen zu befassen. Auch Volksbefragung und Volksentscheid sind solche Korrektive. Auch Sozialdemokraten müssen ihre Angst vor dem Volk überwinden. Sie ständen heute z. B. in Niedersachsen anders da, wenn es möglich gewesen wäre, den Landtag durch Volksentscheid aufzulösen.

c) Bürgerinitiativen und politisch-gesellschaftliche Gruppen müssen sich an das Parlament wenden können und dort die Chance haben, zu ihren Fragen gehört zu werden. Nur dann wird das Parlament auch für den Bürger zu seiner Vertretung.

### **2. Wir brauchen gegenüber einer Verwaltung, die sich vielfach gegenüber dem Bürger abschottet und meint, daß sie**

**das Gemeinwohl verkörpert und gegenüber den Bürgern Sonderinteressen durchsetzt, neue Formen von Öffentlichkeit und Offenlegung:**

a) Abgeordnete müssen gegenüber der Exekutivmacht Anspruch auf Auskunft und auf Aktenvorlage haben. Sie brauchen die Chance, in Untersuchungsausschüssen Probleme und Mißstände wirklich aufklären zu können, auch wenn dies auf Kosten der Bürokratie geschieht.

b) Demokratie erfordert in allen die Interessen des Bürgers betreffenden Fragen eine „gläserne Verwaltung“. Deshalb braucht der Bürger (auch wenn er nicht betroffen ist) das Recht auf Einblick in die Akten der Verwaltung.

c) Jeder Bürger braucht das Recht, daß alle Behörden ihm über „seine“ in Dateien gespeicherten Daten Auskunft geben müssen. Ein solcher Auskunfts- und Unterrichtsanspruch muß auch gegenüber Polizei und Verfassungsschutz zum Zuge kommen – sofern nicht konkrete Ermittlungen dies ausschließen.

### **3. Bürger und Abgeordnete brauchen gegenüber dem Übergewicht der Verwaltungsapparate unabhängige Kontrolleure. Umfassende Verwaltungskomplexe bedürfen (wie in der Wirtschaft) der Durchleuchtung von außen:**

a) In allen Finanzfragen muß die öffentliche Verwaltung einer unabhängigen und nur dem Gesetz verpflichteten Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

b) Zur Wahrung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten bedarf es eines unabhängigen Bürgerbeauftragten, der zum Parlament gehört.

c) Zur Sicherung der Rechte des Bürgers auf Schutz seiner persönlichen Daten bedarf es eines Datenschutzbeauftragten, mit Rechten, die ihn von der jeweiligen Regierungsmehrheit unabhängig machen.

### **4. Gegenüber „neuen Technologien“, vielen Unübersichtlichkeiten und Entscheidungen neuer Art (die noch Generationen nach uns belasten), bedarf es neuer Formen der Informationsgewinnung, der Inanspruchnahme (und Verpflichtung von Gutachtern) sowie der Verantwortlichkeit im Rahmen kontrollierter Selbstkontrolle:**

a) Wir brauchen Untersuchungsausschüsse, die in der Lage sind einen Sachstand, d. h. auch Alternativen der technologischen Entwicklung durch Zeugen zu klären, die zur Aussage gezwungen und gegen Sanktionen geschützt werden können.

b) Wir brauchen mehr Verlagerung und Verantwortung und Inpflichtnahme von Betrieben im Rahmen „kontrollierter Selbstkontrolle“. Es kommt in bestimmten Bereichen darauf an, die Verursacher zur gemeinsamen Selbstkontrolle zu verpflichten und die Funktion staatlicher Instanzen auf das Setzen von Richtlinien und Verfahrensregeln sowie auf die Einhaltung dieser Regeln zu beschränken.

c) Für solche Verfahren und immer dann, wenn es um die Bereitstellung öffentlicher Mittel geht, bedarf es einer nachträglichen Offenlegung der maßgebenden Gutachten und Entscheidungsgründe. Jeder muß wissen, daß er für seine Bewertung zur Verantwortung gezogen werden kann.

### **5. Gegenüber einer Politik und gegenüber einer gesellschaftlichen Entwicklung, in der Fehlentscheidungen unvermeid-**

**bar sind, bedarf es spezifischer Frühwarnsysteme. Die betroffenen Menschen müssen auf Probleme aufmerksam machen können.**

a) Demonstrationen sind eine Chance, vor Fehlentscheidungen zu warnen. Wer dieses Recht zu beschneiden sucht, berührt nicht nur die Voraussetzungen von Demokratie, sondern beseitigt mutwillig ein Instrument der für jede Politik wichtigen Rückkopplung. Deshalb muß sichergestellt werden, daß niemand aufgrund seiner Teilnahme an einer Demonstration erfaßt und gespeichert wird.

b) Der öffentlich erklärte Ungehorsam des Bürgers ist kein „Angriff auf den Rechtsstaat“, sondern setzt als deklarierte Rechtsverletzung diesen voraus. Diese öffentlich bekundete Regelübertretung demonstriert (weil die Handelnden bereit sind, Sanktionen in Kauf zu nehmen) auch eine besondere Intensität des Eintretens für die jeweilige Sache. Es kommt darauf an, daß Bürger, die auf diese Weise für die Zukunft des Gemeinwesens eintreten, nicht diffamiert und in Dateien erfaßt werden.

c) Die Polizei muß ihren utopischen Anspruch aufgeben, sie könne Verbrechen verhüten und Kriminalität ausmerzen. Die Beschränkung der Polizeiaufgaben auf Gefahrenabwehr und die Verfolgung strafbar gewordener Täter bietet dem Bürger mehr Sicherheit als der Wahn, Verbrechen vorbeugend „bekämpfen“ zu können.

**Demokratische Institutionen und demokratische Kultur sind nicht identisch mit der Lösung von politischen, gesellschaftlichen, ökologischen und technologischen Problemen. Doch funktionierende demokratische Institutionen und eine Rückkehr zu strikter Rechtsstaatlichkeit im „Sicherheitsbereich“ sind Voraussetzungen dafür, um die anstehenden Fragen bewältigen zu können.**

## **Volles Wahlrecht für Ausländer/Innen – sofort!**

In der Bundesrepublik Deutschland leben 4,5 Millionen Mitbürger und Mitbürgerinnen, denen eine wesentliche Grundlage der Demokratie vorenthalten wird – das Wahlrecht. Trotz ihrer großen Verdienste um die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Bundesrepublik fehlt diesen Menschen ein politisches Mitbestimmungsrecht. Sie werden statt dessen mit machtlosen Kommunalbeiräten abgespeist. Weder in der Kommune, noch in den Ländern oder gar im Bund haben sie das Recht zu entscheiden. Lediglich Schleswig-Holstein hat kürzlich als erstes Bundesland ein kommunales Ausländerwahlrecht gewährt. In diesen Ländern können auch Bundesbürger/Innen wählen. Hamburg hat ebenfalls ein kommunales Wahlrecht für alle Ausländer/Innen beschlossen, die 8 Jahre in der Bundesrepublik leben.

Eine gewisse Bewegung ist in die Diskussion gekommen, weil die Europäische Kommission und das Europaparlament ein kommunales Wahlrecht durchsetzen wollen – freilich wieder nur auf EG-Bürger/Innen beschränkt.

Den konservativ-reaktionären Rechten in der Bundesrepublik geht aber auch eine solche Teilnahme von Ausländer/Innen noch zu weit. Der Justitiar der CDU/CSU-Fraktion, Manfred Langner, kündigte bereits an, gegen die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine einstweilige Anordnung vor dem Bundesverfassungsgericht erwirken zu wollen.

Der Bundesinnenminister verurteilt das Ausländerwahlrecht in einer Erklärung seines Hauses als „absolut verfassungswidrig“ (11. März 1989). Der Bundesminister der Justiz, der eigentlich der Hüter des Rechtsstaats sein sollte, bläst in das gleiche Horn. Er

sprach sich zwar grundsätzlich für ein kommunales Wahlrecht von EG-Ausländern innerhalb der Gemeinschaft aus, hält es aber z. T. noch für verfassungswidrig. Als ob sich die Verfassungslage durch bloßes Abwarten veränderte!

Die verfassungsrechtlichen Argumente für diese These sind erstaunlich dünn. Zumeist wird auf die „einhellige Rechtsmeinung“ hingewiesen. In der Tat, ein beachtlicher Teil des herrschenden Zitiertartells hat sich bereits zu Wort gemeldet.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich erfreulicherweise von dieser Stimmungslage nicht beeindruckt lassen. Im Rahmen eines Gesetzespaketes zur Verbesserung der Situation hier lebender Ausländer/Innen hat sie vorgeschlagen, das volle Wahlrecht bei Bundestagswahlen auch für Ausländer/Innen einzuführen. (BTDRs. 11/4462 v. 3. 5. 89). Die Begründung des Entwurfs setzt sich ausgiebig mit der staatsrechtlichen Literatur auseinander. Nach eingehender Prüfung der Rechtslage kommen sie sogar zu dem Ergebnis, daß es keiner Änderung des Grundgesetzes bedarf.

Das Hauptargument der Gegner eines Wahlrechts für Ausländer/Innen ist eine verengte Auslegung des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Es ist jedoch verfehlt, aus dieser Aussage den Schluß zu ziehen, die Beteiligung von Nicht-Volksangehörigen an den Wahlen zu den Parlamenten in Bund und Ländern sei damit ausgeschlossen (Hans Jürgen Papier, Verfassungsrechtliche Probleme des Ausländerrechts, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 5, 1988, S. 37) Mit „Volk“ sollen nach dieser Auffassung nur die deutschen Staatsangehörigen gemeint sein. Diese Rechtsmeinung läßt sich jedoch nicht belegen. Der Begriff „Volk“ definiert nicht die Wählerschaft, sondern umgekehrt, die Wählerschaft definiert das Volk (dazu im einzelnen Hans Meyer, Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses am 1. 11. 1988 über ein Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen in Hamburg, S. 1 ff.).

Theodor Heuss äußerte in der 20. Sitzung des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rates, daß der Satz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ als „Konkretisierung des Demokratieprinzips“ zu verstehen ist. Es ging also nicht um eine Konkretisierung der Wählerschaft, sondern um die Verankerung des Legitimationsprinzips für Herrschaft. (Meyer, ebd. S. 2) Das Verhalten des Parlamentarischen Rates selbst gibt Aufschluß über dieses Selbstverständnis. Sein erstes Wahlgesetz (BGBl. 1949/50, S. 21) hat den weiten verfassungsmäßigen Handlungsspielraum bei der Bestimmung der Wahlberechtigten genutzt. So wurden Personen, denen in Art. 116 Abs. 1 noch die Eigenschaft als Deutsche kraft Verfassung zuerkannt wurde, vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie keine volkszugehörigen Ehegatten oder Nachkommen solcher Flüchtlinge oder Vertriebenen waren. Wäre die Auffassung richtig, daß sich Staatsbürgerschaft und Wahlberechtigung decken, so hätte der Parlamentarische Rat als Wahlgesetzgeber bereits einen Verfassungsbruch begangen.

Die Widersprüchlichkeit der herrschenden Lehre wird noch an einem anderen Beispiel deutlich. Der Bundesgesetzgeber kann das Volk „vergrößern“, indem er den Kreis der Staatsangehörigen nach Art. 116 des Grundgesetzes erweitert oder verengt. Er wäre beispielsweise in der Lage, zum *just soli* überzugehen und so zu gewährleisten, daß künftige Ausländergenerationen mit der Geburt zu Deutschen werden. (Bryde, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der GRÜNEN für ein Gesetz zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländer/Innen vom 16. 2. 1989). Sogar die Exekutive ist in der Lage, ihre Einbürgerungspraxis so zu verändern, daß dies nachhaltigen Einfluß auf die Wahlberechtigung hat. Diese Menschen wären dann Deutsche i. S. des Art. 116 des Grundgesetzes und somit berechtigt, an den Wahlen zum Deutschen Bundestag teilzunehmen. Der Einbürgerung folgt dann das Wahlrecht. Die Tragweite einer solchen – rein exekutiven – Regelung geht noch über das hinaus, was eine iso-

lierte Einräumung des Wahlrechts durch den Bundesgesetzgeber bedeuten würde. Ist es angesichts dieser Tatsache noch überzeugend, wenn sogar dem Bundesgesetzgeber das Recht abgesprochen wird, ausländischen Mitbürgern/Innen die Beteiligung an Parlamentswahlen ohne vorherige Einbürgerung zu ermöglichen? Wenn es möglich ist, diesen Menschen über die Einbürgerung den Aktivstatus einzuräumen, so muß es erst recht möglich sein, diesen Status ohne vorhergehende Einbürgerung zu gewähren. An dieser Stelle entlarven sich die vorgeschobenen Gründe, die einer solchen Regelung im Wege stehen sollen.

Es bleibt festzuhalten, daß sich im Grundgesetz an keiner Stelle ein Hinweis darauf findet, daß Ausländer/Innen die Beteiligung am demokratischen Entscheidungsfindungsprozeß verweigert werden darf.

Es kann nicht länger hingenommen werden, daß am Demokratieprinzip 4,5 Millionen Menschen im Untertanenstatus belassen werden. Der Sozialstaat verlangt die Einbeziehung der Ausländer/Innen in das Wahlrecht, er bildet keine Klassengesellschaft (Zule). Die Einbeziehung unserer ausländischen Mitbürger/Innen im Bereich der demokratischen Teilhaberrechte ist keine „Wohltat“, sondern die konsequente Verwirklichung demokratischer Grundprinzipien.

Es kommt nun darauf an, in einer politischen und juristischen Aufklärungsoffensive der ausländerfeindlichen Politik, wie sie sich in der Ablehnung des Ausländerwahlrechts darstellt, die Stirn zu bieten.

Jürgen Roth

## NSA-Abhörskandal

### Humanistische Union bittet den Bundespräsidenten um Überprüfung

Die Humanistische Union hat in einem Schreiben Bundespräsident Richard von Weizsäcker gebeten, die Tätigkeit der National Security Agency (NSA) zu überprüfen.

Das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL hatte berichtet, dieser amerikanische Geheimdienst höre in der Bundesrepublik Richtfunkstrecken und Fernmeldekabel der Post ab.

Ulrich Vultejus schrieb an den Bundespräsidenten: „Sie können durch die Anforderung von Berichten und durch Gespräche mit Beteiligten für eine rückhaltlose Aufklärung der Angelegenheit sorgen.“

Die HU wies darauf hin, daß unbestritten nach deutschem Recht und den abgeschlossenen Verträgen seit dem 1. 11. 1968 nur noch deutsche Behörden unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen in das Fernmeldegeheimnis eingreifen dürfen. Sie erinnerte an die förmlichen Erklärungen der Bundesregierung und der drei alliierten Mächte (Frankreich, Großbritannien, USA) in der Auseinandersetzung um die Notstandsgesetze 1968, mit Inkrafttreten dieser Gesetze würden die alliierten Vorbehaltsrechte abgelöst und die Souveränität der Bundesrepublik hergestellt.

Es geht auch um den Schutz deutscher Wirtschaftsinteressen und darum, eine nationalistische Ausnutzung der Vorwürfe zu vermeiden.

Die HU ist der Auffassung, daß deutsche Behörden, die alliierten Geheimdiensten auf dem Bundesgebiet den Zugriff auf Richtfunkstrecken oder Fernmeldekabel ermöglichen, eine Rechtsverletzung begehen und sich strafbar machen (Beihilfe zu den §§ 201 ff. StGB).

HUMANISTISCHE UNION

München, 1. 3. 1989

## „Chomenis letzter Kampf“

Plötzlich fühlten wir uns alle ins tiefste Mittelalter versetzt. Aufrichtiges Entsetzen ging durch die ganze westliche Welt. Am lautesten jedoch empörte sich die Bundesrepublik, so als sei sie noch nie etwas anderes als ein Musterland der Toleranz, des Pluralismus und der Geistesfreiheit gewesen. Nun empört es sich natürlich leicht über einen skurrilen Greis im fernen Orient und dessen fanatisierte Anhänger. Die Rückstände mittelalterlichen Denkens im eigenen Land wahrzunehmen, fällt schon etwas schwerer. Gewiß, bei uns werden Ketzer nicht mehr verbrannt. Aber noch immer ist gemäß § 166 StGB unter Strafe gestellt, die religiösen Gefühle anderer zu verletzen. So kommt es, daß sich hierzulande immer wieder Kabarettisten, Karikaturisten, Schriftsteller und Redakteure von Schülerzeitungen vor Gericht verantworten müssen und ihre Werke der Zensur unterliegen. Die Gefühle Ungläubiger sind selbstverständlich keineswegs geschützt. So können z. B. kirchliche Würdenträger Frauen, die legal abtreiben, ungestraft „Mörderinnen“ nennen.

Wenn ich ein in Deutschland lebender Moslem wäre, würde ich mir ein Vergnügen daraus machen, Rushdies „Satanische Verse“ unmittelbar nach ihrem Erscheinen in deutscher Sprache nach § 166 StGB verbieten zu lassen. Nicht, weil ich Einwände gegen das Buch hätte oder weil ich Herrn Rushdie seine hohe Auflagen mißgönne, sondern um die Heuchelei einer Gesellschaft aufzudecken, die sich so gut auf die Empörung über die geistige Intoleranz anderer versteht.

Elisabeth Kilali  
Stellvertretende Bundesvorsitzende  
der Humanistischen Union  
(Leserbrief an den SPIEGEL)

## Den § 175 ersatzlos streichen – jetzt!

*Verschiedene Verbände haben sich in einer gemeinsamen Initiative mit einem Aufruf und einer Petition an die Öffentlichkeit und an den Bundestag gewandt. Der Aufruf wurde von etwa 40 Wissenschaftlern, Medizinern, Juristen und Theologen unterzeichnet und wird getragen von: Pro Familia, Lesbenring, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Humanistische Union, EMMA, Deutsche Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Sexualforschung, Deutsche Gesellschaft für Sozialforschung, Bundesverband Homosexualität.*

Das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland enthält nach wie vor einen § 175, der Homosexualität diskriminiert. Auch nach den Strafrechtsformen 1969 und 1973 wird homosexuelles Verhalten gegenüber heterosexuellem einer Sonderbehandlung unterzogen; Das sog. Schutzalter beträgt bei männlicher Homosexualität 18 Jahre.

Wir halten eine strafrechtliche Sonderbehandlung von Homosexualität nicht für vertretbar und fordern den Deutschen Bundestag als Gesetzgeber auf, den § 175 StGB ersatzlos zu streichen.

Wir melden uns jetzt zu Wort, weil wir mit großer Sorge feststellen müssen, daß Homosexuelle unter dem Vorzeichen von AIDS wieder verstärkter Diskriminierung, Hetze und Gewalt ausgesetzt sind. Es erschreckt uns, daß Politiker von „Ausdünnen“ der „Randgruppe der Homosexuellen“ sprechen und Rechtsradikale mit Anschlägen und Überfällen diesen Sprüchen Taten folgen lassen. Dieser Verschärfung des gesellschaftlichen Klimas setzen wir die Forderung nach vollständiger Entkriminalisierung der Homosexualität entgegen.

Wir halten unsere Hoffnung für nicht völlig unbegründet, es könnte am Ende des 20. Jahrhunderts endlich Schluß sein mit der strafrechtlichen Verfolgung von Menschen allein aufgrund ihres homosexuellen Verhaltens: Am 16. 6. 1988 empfahl die AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, den § 175 aufgrund präventiver Überlegungen aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Auch Bundes- bzw. Landesverbände dreier im Bundestag vertretener Parteien hatten in den 80er Jahren wiederholt die Forderung nach ersatzloser Streichung des § 175 StGB erhoben.

1. Es ist auf die alltägliche Bedeutung dieses Paragraphen hinzuweisen: Mit ihm begründet und rechtfertigt die Polizei Razzien und Personenkontrollen in der schwulen Subkultur und an Homosexuellen-Treffpunkten. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse der Sicherheitsorgane werden – wie verschiedentlich auch nach der letzten Reform des Paragraphen nachgewiesen wurde – in Rosa Listen, so genannten Homosexuellen-Karteien, gesammelt.

2. Die sexuelle Selbstbestimmung homosexueller Jugendlicher wird durch die Kriminalisierung ihrer Sexualität erheblich gestört. Neben der Auseinandersetzung mit ihrer Rolle als Homosexuelle in einer als antihomosexuell erlebten Gesellschaft müssen sie und ihre Sexualpartner ein Entdecktwerden durch Polizei und Denunzianten fürchten. Von einer freien Entwicklung der Persönlichkeit und einer angstfreien Entdeckung der eigenen (Homo-)Sexualität kann für den homosexuellen Jugendlichen vielfach nicht die Rede sein.

3. Das Fortbestehen der strafrechtlichen Sonderbestimmung und die hierfür angeführte Begründung veranlaßt die Verantwortlichen in Administration, Medien, Justiz und Politik zu diskriminierenden Maßnahmen und Entscheidungen: Homosexualität, Homosexuelle und deren sozialpolitische Aktivitäten werden per se als jugendgefährdend, sozialschädlich und unsittlich gewertet.

Die strafrechtliche Sonderbehandlung der Homosexualität verursacht oder verstärkt soziale und psychische Diskriminierung und Selbstdiskriminierung eines erheblichen Teils der Bevölkerung.

4. Seit über 125 Jahren kämpfen in Deutschland Homosexuelle, humanitäre Wissenschaftler und Demokraten um eine Entkriminalisierung der Homosexualität. Von den vielen Aufrufen und Eingaben gegen den Homosexuellen-Paragraphen erinnern wir an die Petition des „Wissenschaftlich-Humanitären-Komitees“, die der Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld verfaßt hat. Sie wurde seit 1897 mehrmals den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt und hat wesentlich zu der Entscheidung des Strafrechtsausschusses des Reichstages von 1929 beigetragen, die sog. einfache Homosexualität straffrei zu lassen. (...)

5. In der Weimarer Republik hatte eine breite Bürgerrechtsbewegung wesentliche Erfolge im politischen Kampf um die gesellschaftliche Gleichstellung der Homosexuellen erringen können. 1933, mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, brach dieser Prozeß jäh ab. Die rassenpolitische Ideologie des Nationalsozialismus führte zu einer Homosexuellenverfolgung ohnegleichen in der Geschichte. Zehntausende homosexueller Männer und Frauen wurden ihrer Freiheit beraubt, in die Konzentrations- und Straflager der Nazis verschleppt, dort geschunden, verstümmelt und umgebracht. Der 1935 verschärfte NS-Paragraph 175 StGB blieb in der Bundesrepublik bis 1969 unverändert in Kraft. Die Tatbestandsdefinition der heute geltenden liberalisierten Fassung steht nach wie vor in nationalsozialistischer Rechtstradition.

6. Mit der Beibehaltung einer gesonderten Strafrechtsvorschrift zur Homosexualität ist der Gesetzgeber von seinem kriminalpolitischen Programm abgewichen, das Strafrecht auf die Abwehr gravierender, sozial schädlicher Verhaltensweisen zu beschränken.

Mit der Bestrafung einer angeblichen „Verleitung“ von Minderjährigen zur Homosexualität haben moralisierende Betrachtungsweisen aus der Zeit der Sittengesetze und irrationale, wissenschaftlich nicht begründbare Mutmaßungen durch die Hintertür wieder Eingang in das Strafrecht gefunden.

**Unterschriftenlisten zur Unterzeichnung des Aufrufs und Petition sind zu beziehen bei der Initiative „Den § 175 ersatzlos streichen – jetzt!“, Postfach 12 06 30, 5300 Bonn 12.**

## Institut für Informations- und Kommunikationsökologie (IKÖ)

*Am 11. März wurde in Köln das IKÖ gegründet; die Humanistische Union ist dort als Organisation vertreten durch Vorstandsmitglied Udo Kauß. Was das IKÖ ist und will?*

### Was ist IKÖ

Ein Initiativkreis von Menschen, die aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen kommen: Wissenschaft, Kirchen, Gewerkschaften, Verbände, soziale Bewegungen; sie setzen sich für einen verantwortlichen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien ein. Sie wollen Kriterien und Verfahren für menschen- und umweltgerechte Informations- und Kommunikationsbedingungen entwickeln.

Im März wurde ein Institut gegründet. Es soll – ähnlich wie das ÖKO-Institut in der Umweltbewegung – entsprechend den Zielen an Konzepten und Alternativen arbeiten.

Das Institut ist keine Konkurrenz für bereits bestehende Gruppen, es will im Gegenteil ein Forum der Begegnung und des Austausches sein. Das Institut soll organisieren, zusammenführen, aufklären und informieren.

### Was will IKÖ

„Mit der Bezeichnung Informations- und Kommunikationsökologie knüpfen wir bewußt an den Ökologiebegriff der Umweltbewegung an. Wir verstehen unter Umwelt nicht nur die Natur, die Biosphäre, sondern auch das Zusammenleben der Menschen, die Soziosphäre. In diesen sensiblen Bereich greifen Technik und Medien immer stärker ein. Wir wollen diese Prozesse nicht nur aufhellen, sondern auch beeinflussen und umlenken.“

Das IKÖ soll keine abgehobene akademische Einrichtung sein, fern vom Geschehen, sondern sich aktiv in die Auseinandersetzung um I + K Technik und Medien einmischen.

Mit Forschung und Gutachten, mit Stellungnahmen und Argumenten, mit Anregungen und Handreichungen. Durch Bildungs- und Vermittlungsarbeit, durch Beratung und Aktionen, durch Tagungen und Veröffentlichungen wollen wir uns zu Wort melden und zur Verzählung von Wissenschaft, Arbeits- und Lebenswelt beitragen.

Zur Mitarbeit sind Fachleute und Laien aufgerufen, alle, die unsere Ziele unterstützen.“

Das IKÖ hat zwei Arten von Mitgliedschaft:

- aktive Mitgliedschaft für diejenigen, die mitarbeiten wollen;
- fördernde Mitgliedschaft für Interessierte, die das IKÖ unterstützen, aber nicht mitarbeiten wollen oder können.

Kontaktadresse: IKÖ, z. Hd. Herbert Kubicek, Uni Bremen, FB Mathematik/Informatik, Bibliothekstr., 2800 Bremen 33



# Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union 1989

Die 11. ordentliche Delegiertenkonferenz wird hiermit vom Vorstand zum 10. und 11. Juni 1989 nach Frankfurt einberufen; sie beginnt am Samstag, den 10. Juni 1989 im Gewerkschaftshaus Frankfurt, Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77.

**Beginn 10 Uhr**

**Der Vorstand schlägt folgende Tagesordnung vor:**

1. Wahl der Tagungsleitung
2. Wahl der Antragskommission
3. Verabschiedung der Geschäftsordnung
4. Mandatsprüfungsbericht
5. Ulrich Vultejus: **Über die Arbeit der Humanistischen Union**
6. Bericht der Geschäftsführerin
7. Bericht der Revisoren
8. Diskussion
9. Entlastung des Vorstands
10. Jürgen Roth: **Schafft das Betäubungsmittelgesetz ab!**

11. Bericht der Antragskommission
12. Gerald Häfner, MdB DIE GRÜNEN: **Bürgerbeteiligung statt Zuschauerdemokratie – warum sich die Bürgerrechtsbewegung für die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid einsetzen soll.**
13. Behandlung der Anträge
14. Wahlen
  - a) Vorsitzender
  - b) Vorstand
  - c) Schiedskommission
  - d) Wahlkommission
  - e) Revisoren
  - f) Diskussionsredakteur
15. Verschiedenes

Alle Mitglieder sind eingeladen, als Gäste an der Delegiertenkonferenz teilzunehmen. Melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle in München an; wir schicken Ihnen eine Hotelliste zu und merken Sie für die Mahlzeiten im Gewerkschaftshaus vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Landesvorstand

München, den 22.5.1989

## Ergebnis der Wahlen

Wahlbeteiligung: 53%

Ungültige Stimmzettel: 5

**Baden-Württemberg**  
Wahlbeteiligung: 65%

Delegierte	Stimmen
Dr. Udo Kauß	80
Rolf-Peter Henkel	78
Gaby Dreiss	75
Waltraud Balbarischky	73
Dr. Suso Lederle	67
Brigitte-Johanna Waidhofer	62

Ersatzdelegierte	Stimmen
Eckbert Eckrich	61
Heinz Schmidt	58
Dr. Frieda Eckrich	57
Wilhelm Reschl	48

**Bayern**  
Wahlbeteiligung: 47%

Delegierte	Stimmen
Wolfgang Killinger	103
Sophie Rieger	92
Prof. Dr. Volker Bialas	88
Jennifer Clayton	84
Agnes Grimm	74
Claus Böbenecker	63
Dr. Hansjörg Siebels-Horst	62
Rita Micu	58

Ersatzdelegierte	Stimmen
Susanne Strecker	58
Heide Hering	57
Prof. Dr. Wilhelm Hering	56
Klaus Bruger	42
Erika Sanden	36
Franz Schick	29

**Berlin**  
Wahlbeteiligung: 47%

Delegierte	Stimmen
Anna Elmiger	110
Ingeborg Rürup	106
Tobias Baur	99
Keine weiteren Delegierten.	

**Bremen**  
Wahlbeteiligung: 69%

Delegierte	Stimmen
Dr. Ingo Müller	35
Christiane Bodammer	29
Keine Ersatzdelegierten	

**Hamburg**  
Wahlbeteiligung: 58%

Delegierte	Stimmen
Elke Kügler	48
Hartmut Roß	48
Carry-Anna Bär-Hermann	45
Helgrid Hinze	40

Ersatzdelegierte	Stimmen
Edith Wessel	38
Jörg Heinemann	20

**Hessen**  
Wahlbeteiligung: 59%

Delegierte	Stimmen
Klaus Scheunemann	86
Dorothee Vorbeck	80
Renate Scheunemann	59
Birgit Freudemann	58
Lothar Weber	52

Ersatzdelegierte	Stimmen
Franz-Josef Hanke	46
Annekatrein Mendel	46
Astrid Lanzendorf	42

**Niedersachsen**  
Wahlbeteiligung: 62%

Delegierte	Stimmen
Hela Rischmüller-Pörtner	79
Gerhard Saborowski	71
Prof. Dr. Otwin Massing	63
Johanna Coester	61
Klaus Rauschert	55

Ersatzdelegierte	Stimmen
Johann-Albrecht Haupt	44
Otfried Kleinrath	20

**Nordrhein-Westfalen**  
Wahlbeteiligung: 41%

Delegierte	Stimmen
Karl Cervik	99
Barbara Hornung	96
Irmgard Koll	89
Heidi Behrens-Cobet	84
Norbert Reichling	81
Ferdinand Tjaden	77
Elke Rusteberg	74
Ursula Tjaden	72

Ersatzdelegierte	Stimmen
Norbert Struck	53
Hans-Georg Wiemers	48

**Rheinland-Pfalz**  
Wahlbeteiligung: 38%

Delegierte	Stimmen
Gisela Goymann	22
Ursula Lingke	19
Peter Steinringer	14

Ersatzdelegierter	Stimmen
Ludwig Wehner	9

**Saarland**  
Wahlbeteiligung: 71%

Delegierter	Stimmen
Prof. Dr. Volker Baumgärtner	11
Keine Ersatzdelegierten	

**Schleswig-Holstein**  
Wahlbeteiligung: 61%

Delegierte	Stimmen
Dr. Marianne Schauer	21
Heike Schüttler	17

Ersatzdelegierte	Stimmen
Dr. Klaus Waterstradt	16
Rainer-Georg Tolksdorf	8

München, den 6. Mai 1989

Wahlleiterin: Helga Killinger  
Wahlkommission: Agnes Grimm,  
Wolfgang Killinger,  
Dr. Hansjörg Siebels-Horst

Anträge zur Satzungsänderung  
Antrag des Ortsverbands Mannheim/Ludwigshafen

**Ergänzung und Erweiterung der Satzung**

Die Delegiertenkonferenz der HU mög beschließen:

„§ 2

Es ist Zweck und Aufgabe des Vereins, alle Bestrebungen zu fördern, welche

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. dazu beitragen, eine menschenwürdige und gesunde Umwelt insbesondere ohne Atomenergie zu gestalten,

7. den Frieden sichern und dadurch eine menschenwürdige Lebensgestaltung erst ermöglichen,

8. darauf abzielen, die riesigen Waffenarsenale in der Welt abzubauen und insbesondere sämtliche atomaren, biologischen und chemischen Waffen zu vernichten.“

**Begründung:**

Die Friedenssicherung und die Erhaltung einer möglichst gesunden Umwelt sind heute wegen des Vorhandenseins der Massenvernichtungswaffen und der Atomenergie, die die Existenz der gesamten Menschheit bedrohen, zentrale Aufgaben. Da die HU den Menschen und menschenwürdige Lebensbedingungen im Mittelpunkt ihrer Arbeit und Aufgabenstellung sieht, sollte sie in ihrer Satzung ihr Eintreten für Frieden, Abrüstung und Verzicht auf Atomenergie ausdrücklich niederlegen. Für viele Mitglieder der HU ergibt sich dies implizit sowohl aus der bisherigen Fassung des § 2 der Satzung, als auch aus Artikel 2 des Grundgesetzes. Zur Verdeutlichung des Zwecks und der Aufgabe der HU wünscht der OV Mannheim/Ludwigshafen der HU deshalb eine explizite Nennung des Einsatzes der HU für Frieden, Abrüstung und Verzicht auf Atomenergie in der Satzung der Humanistischen Union.“

Andere Anträge

1. Antrag des Bundesvorstands

**Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid**

Die Delegiertenkonferenz der HU möge beschließen:

Die HU fordert die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid auf allen Ebenen, also in Bund, Ländern und Gemeinden.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Volksentscheid und Volksbegehren sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes erweitern, zu einer politischen Aktivierung der BürgerInnen beitragen. Deshalb dürfen die erforderlichen Beteiligungsquoten nicht abschreckend hoch sein, weil ansonsten das Instrument der direkten Demokratie wirkungslos bliebe.

2. Die Volksgesetzgebung tritt an die Stelle der parlamentarischen Gesetzgebung; daher gelten auch für sie die Vorschriften des Grundgesetzes und die Bindung an den Wesensgehalt der Grundrechte. Verfassungsänderungen durch Volksentscheid bedürfen ähnlich wie solche durch den Bundestag qualifizierter Mehrheiten; die Höhe des Quorums hat der überragenden Bedeutung des Grundgesetzes und dem besonderen Schutzbedürfnis von Minderheiten Rechnung zu tragen.

3. Der Staat hat sicherzustellen, daß die für Volksentscheid und Volksbegehren erforderliche Öffentlichkeit hergestellt wird; er hat somit u. a. auch für ein finanzielles Gleichgewicht zwischen den

Initiativen von Volksentscheid und Begehren und den (vermutlich häufig mit der Industrie verbundenen) Gegnern zu sorgen.

**Begründung:**

Nach 40 Jahren Grundgesetz ist es den BürgerInnen noch immer verwehrt, über politische Sachfragen in eigener Verantwortung selbst zu entscheiden. Diese Überbetonung des repräsentativen Systems ist eine der Ursachen für die wachsende Parteienverdrossenheit in der Bundesrepublik. Der parlamentarische Alltag mit seiner faktischen Entmündigung des einzelnen Abgeordneten hat zu einer Entfremdung zwischen Wählern und Gewählten geführt. Die Akzeptanz parlamentarischer Entscheidungen in der Öffentlichkeit hat einen Tiefpunkt erreicht.

Die Menschen müssen erleben, daß die Atomkraftwerke weitergebaut werden und die Gefährdung durch Tiefflüge bestehen bleibt. Das Parlament erweist sich als unfähig oder unwillig, dem Willen einer überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Diese Entwicklung führt bei sehr vielen Menschen zu einem Gefühl der Ohnmacht. Zahlreiche MitbürgerInnen ziehen sich aus der Politik zurück – andere beschreiten den Irrweg der Gewalt. Staatliche Maßnahmen wie die Verschärfung des Strafrechts und die permanente Ausweitung der Überwachungsmöglichkeiten drehen ihrerseits immer weiter an der Spirale der inneren Aufrüstung. Dieser gefährlichen Entwicklung kann nur durch eine konsequente Demokratisierung begegnet werden. Wütender Protest als Ausdruck der eigenen Machtlosigkeit muß umgewandelt werden in die Entfaltung schöpferischer Kräfte zur Mitgestaltung der Zukunft.

Ein Element dieser Demokratisierung ist die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden auf allen politischen Ebenen. Auf Bundesebene ist dazu ein Bundesabstimmungsgesetz erforderlich.

Initiativen müssen die Möglichkeit haben, das Parlament zu veranlassen, sich nach Vorlage einer bestimmten Zahl von Unterschriften mit dem entsprechenden Gesetzentwurf zu befassen.

Lehnt das Parlament dieses Ansinnen ab, so muß der Bevölkerung die Gelegenheit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf gegeben werden. Auch Verfassungsänderungen durch den Volksgesetzgeber müssen möglich sein. Es ist beispielsweise nicht einsichtig, warum die Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz oder ein Verzicht auf Atomwaffen nicht Gegenstand einer Initiative sein dürften. Die Einhaltung bestimmter Quoren stellt dabei sicher, daß Grundgesetzänderungen nur bei einem breiten Konsens in der Bevölkerung erfolgreich betrieben werden können.

Die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid ist im Grundgesetz selbst bereits angelegt. Artikel 20 Abs. 2 bestimmt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen... ausgeübt.“ Es ist nun die Aufgabe des Gesetzgebers, das Werk des Parlamentarischen Rates zu vollenden und das demokratische Vollzugsdefizit in der Bundesrepublik zu überwinden.

Das Parlament selbst kann durch diese „Konkurrenz“ wieder zu seiner eigentlichen Rolle finden, als Ort einer lebendigen politischen Auseinandersetzung – auch über die Grenzen der Parteien hinweg. Die stärkere Orientierung auf die Lösung von Sachfragen wird den Problemen dieser Gesellschaft eher gerecht als die lähmende Fixierung auf parteipolitische Taktik. Unter der „Drohung“ einer Volksabstimmung wird auch das Parlament sich wieder mit den Fragen befassen, die das Volk wünscht.

2. Antrag des Ortsverbands Essen

**Abschaffung des § 129 a**

Die Delegiertenkonferenz der HU möge beschließen:

Die Humanistische Union macht es sich zur Aufgabe, die seit Ende 1987 verstärkt betriebenen Ermittlungs- und Strafverfahren auf der Basis des § 129 a des Strafgesetzbuchs zu beobachten und zu

kritisieren. Alle Gliederungen und Mitglieder der Humanistischen Union sind aufgefordert, die Unvereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Rechtsgütern der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit sowie der Unschuldsvermutung für Beschuldigte aufzuzeigen mit dem Ziel der Abschaffung des § 129 a.

#### **Begründung:**

Als zentrales Instrument des politischen Strafrechts ist dieser Paragraph ein Einfallstor für Verdachts- und Gesinnungsjustiz, für die Konstruktion von „Kontaktschuld“ und für die Tabuisierung unbequemer Diskussionen. Wir werden den BürgerInnen der Bundesrepublik verdeutlichen, daß der Versuch, amorphe militante und terroristische Gruppen durch exzessive Ermittlungstätigkeit lahmzulegen, mit der ständigen Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien bezahlt wird und daß die hinter dieser Strafvorschrift (und anderen) stehende Ideologie der „wehrhaften Demokratie“, die im Zweifelsfall auf Beweise gegen Verdächtige verzichten zu können glaubt, mit dem Ziel einer aufgeklärten und entwicklungsfähigen Demokratie unvereinbar ist.

### 3. Antrag des Ortsverbands Essen

#### **Quotierung**

Die Delegiertenkonferenz der HU möge beschließen:

Im nächsten Vorstand muß der Anteil der weiblichen Mitglieder mindestens 50% betragen; perspektivisch sollte auch der Beirat paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.

Eine ausführliche Begründung, meinen wir, erübrigt sich. Schon im Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz von 1978 heißt es: „... Wir fordern also Quotierung. Was heißt das? Quotierung bedeutet die Bevorzugung des bisher benachteiligten Geschlechts. (...) Parteien hätten hier die Chance, sich als frauenfreundlich zu profilieren, wenn sie bei der Kandidatenaufstellung quotieren. Staatliche Stellen, Ministerien und Ämter müßten mit gutem Beispiel vorangehen.“

Langjährige Forderungen der HU müssen endlich auch zu eigenen Maßstäben werden. Parteien und Organisationen, an die wir appelliert haben, überholen uns frauenpolitisch.

Die Glaubwürdigkeit der HU in der Öffentlichkeit leidet, wenn entgegen dieser Aufforderung an andere der Anteil der Frauen in den HU-Gremien weiterhin so gering bleibt.

### 4. Antrag des Ortsverbandes München

#### **Vorbeugehaft**

Die Delegiertenkonferenz der HU möge beschließen:

1. Die HUMANISTISCHEN UNION fordert, daß eine von der Polizei in Gewahrsam genommene Person nicht gegen ihren Willen länger als 48 Stunden festgehalten werden darf.

2. Der Bundesvorstand wird beauftragt, für die Polizei-Gesetze von Bremen und Hamburg, die keine zeitliche Begrenzung des Gewahrsams kennen und Baden-Württemberg, das 2 Wochen zuläßt, entsprechende Novellierungen auszuarbeiten.

3. Die Landes- bzw. Ortsverbände werden beauftragt, bei der anstehenden Novellierung des Polizeirechts Widerstand anzumelden gegen Versuche, die Grenzen für Vorbeugehaft abzubauen.

#### **Begründung:**

1. Seit dem 1. April '89 (kein Scherz) gilt das neue Bayerische Polizeiaufgabengesetz PAG, das der Polizei das Recht gibt, Menschen bis zu 2 Wochen lang (bisher 48 Stunden) einzusperrn (Art. 19). Begründet wird das u. a. mit der „Stärkung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei z. B. Widerstandstagen in Wackersdorf“.

Ein länger als 48 Stunden dauernder Gewahrsam muß von einem Richter angeordnet werden, was zunächst nach einer rechtsstaatlich einwandfreien Maßnahme aussieht. Aber der Entscheidungsspielraum des Richters wurde durch einen Katalog von Anhaltspunkten (Art. 16) eingeschränkt:

„Die Annahme, daß eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, daß

- sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist, oder
- bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben mußte, oder
- sie bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlaß bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist;“

Diese vagen Kriterien für eine vermutete Tat, die im Falle einer ausgeführten Ordnungswidrigkeit allenfalls zu einer Geldbuße führen kann, auch als Anlaß eines Freiheitsentzugs von bis zu 2 Wochen zu definieren, ist unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig.

2. Die Bayerische Staatsregierung hat diese neue Art der Vorbeugehaft vor allem damit begründet, daß in anderen Bundesländern schon ein längerer Polizeigewahrsam möglich sei. Dieser Sachverhalt hat den politischen Widerstand des bayerischen Aktionsbündnisses gegen den Unterbindungsgewahrsam erschwert und wird auch in Zukunft als Legitimationshilfe von der Bayerischen Exekutive benützt werden.

3. Obwohl in den 3 übrigen Bundesländern bisher selten eine länger als 48 Stunden dauernde Vorbeugehaft verhängt worden ist und dort auch keine Kataloge für Anhaltspunkte existieren, ist zu erwarten, daß die Staatsgewalt unter dem Deckmantel der „Gefahrenvorsorge“ auch außerhalb Bayerns eine „Schutzhaft“ hoffähig machen will.

### 5. Antrag des Ortsverbandes Nürnberg

#### **Änderung der Gemeinnützigkeitsordnung**

Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:

Die Humanistische Union unterstützt die Forderung, daß der Deutsche Bundestag in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz, BT-Drucksache 11/4176) den Artikel 1 – Änderung der Abgabenordnung – wie folgt ergänzt:

- d) Folgende Nr. 5 wird angefügt:  
„5. die Förderung von Bestrebungen, die geeignet sind, die Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensformen abzubauen.“

#### **Begründung:**

Dem Deutschen Bundestag liegt zur Zeit das sogenannte Vereinsförderungsgesetz zur Beratung und Beschlußfassung vor. Mit Hilfe einer Änderung der Abgabenordnung sollen nunmehr auch Taubenzucht- und Karnevalsvereine die Gemeinnützigkeit erhalten. Diese und ähnliche Vereine hatten die Finanzämter und -gerichte bisher nicht als gemeinnützig anerkannt.

Auch Lesbenvereinen wird immer wieder die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt. Oft verweigern Finanzbeamtinnen und -beamte die Anerkennung, weil sie persönlich der gleichgeschlechtlichen Lebensweise feindlich gegenüberstehen. Die Abgabeordnung läßt jedoch auch bei Lesbenvereinen je nach Satzungszweck die Anerkennung einer gemeinnützigen Zielsetzung zu. So fördert zum Beispiel ein Verein, der eine Beratungsstelle zur psychosozialen Betreuung lesbischer Frauen unterhält, das Wohlfahrtswesen; ein Lesbenverein, der die Kunstwerke und die Literatur von Lesben archiviert, fördert Kunst und Kultur.

Die besondere Schwierigkeit, die Gemeinnützigkeit von Lesbenvereinen anzuerkennen, liegt in der vom Gesetz geforderten Prüfung, ob dieser Verein die Allgemeinheit fördert.

Zum einen ist eine Förderung der Allgemeinheit gemäß § 52 der Abgabenordnung immer schon deshalb gegeben, weil der geförderte Personenkreis nicht klein oder fest abgeschlossen ist. Mindestens zehn Prozent aller Menschen sind homosexuell. Diese zwei bis drei Millionen bundesdeutscher Frauen könne jederzeit einem Lesbenverein beitreten. Da immer mehr Frauen ihr Lesbischsein erkennen, auch z. B. in oder nach einer Ehe, ist dieser Kreis nicht in sich abgeschlossen. Daß ein Lesbenverein nur lesbische Frauen aufnimmt, ist eine zulässige personelle Begrenzung.

Zum anderen fördert ein Lesbenverein immer auch deshalb die Allgemeinheit, weil sein Ziel die Förderung des allgemeinen Belangs ist: Einem Lesbenverein geht es stets darum, die in der Bevölkerung bestehenden Vorurteile gegenüber lesbischen Frauen abzubauen. Information und Selbstdarstellung sollen für die gleichgeschlechtliche Lebensform Verständnis schaffen.

Nach der älteren Rechtsprechung soll nun aber eine Vereinstätigkeit, die von weiten Teilen der Bevölkerung abgelehnt wird, keine Förderung der Allgemeinheit darstellen. Auf dieses Argument stützen sich heute noch die meisten FinanzbeamtInnen und -richterInnen, obgleich weder sie noch wir wissen, wie sich die Bevölkerung tatsächlich zur Homosexualität stellt. In anderen förderungswürdigen Bereichen, wie etwa der Religion, der Kunst oder der Taubenzucht aber wagt niemand, nach der Ansicht weite Teile der Bevölkerung zu fragen. Hier wird davon ausgegangen, daß diese Tätigkeiten gesamtgesellschaftlich anerkannt sind. Von allen Seiten wird für diese Einzelinteressen Akzeptanz und Toleranz erwartet.

Nach der neueren Rechtsprechung soll die Ansicht der Bevölkerung nur noch ein Indiz dafür sein, ob eine Vereinstätigkeit die Allgemeinheit fördere. Der Bundesfinanzhof hat 1978 in einem Urteil zur Gemeinnützigkeit eines Umweltschutzvereins darauf hingewiesen, daß das Gesetz selbst nicht auf die Auffassung der Bevölkerung und deren Verhalten gegenüber dem verfolgten Zweck abstellt. Aus diesem Grund wird anderen Beurteilungskriterien mehr Gewicht beigemessen, wie der herrschenden Staatsauffassung, der geistigen und kulturellen Ordnung, der Wissenschaft und Technik. Heute gilt es als wissenschaftlich anerkannt, daß Homosexualität keine Perversion, Krankheit oder Veranlagung, sondern eine Frage der persönlichen Lebensgestaltung ist. In diesem Sinne ist zunehmend ein gesellschaftlicher Wertewandel in Richtung einer größeren Akzeptanz der gleichgeschlechtlichen Lebensform zu beobachten.

Als 1949 das Grundgesetz entstand, war die junge, bundesdeutsche Gesellschaft noch nicht soweit, in Artikel 3 Absatz 3 ein Benachteiligungsverbot wegen der gleichgeschlechtlichen Orientierung mit aufzunehmen. Trotz dieses – jederzeit korrigierbaren Versäumnisses – ist auch der Staat jetzt schon durch den Grundgesetz innewohnenden Minderheitenschutz gefordert, sich für seine homosexuellen MitbürgerInnen einzusetzen. So wie es im Wohlfahrtswesen möglich ist, die Fürsorge für politisch, rassisch und religiös Verfolgte als gemeinnützig anzuerkennen, sollte dies auch für jene Menschen gelten, die aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Alle diese Gruppen brauchen gemeinnützige Interessenverbände, die sich auch wider Volkes Stimme für eine Verbesserung der Lebenssituation einsetzen.

Nach wie vor aber bestehen durch die Formulierung des Gesetzes und eine uneinheitliche und veraltete Rechtsprechung Unsicherheiten, ob ein Lesbenverein als gemeinnützig anerkannt werden kann. Selbst die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages haben in einer Expertise vom 13. Juni 1988 zur Gemeinnützigkeit homosexueller Vereine und Organisationen auf diesen Mißstand hingewiesen. Die FinanzbeamtInnen können sich je nach politischem Willen die eine oder andere Begründung herausgreifen. Der Gesetzgeber ist nun im Interesse des Minderheitenschutzes und unter Beachtung des gesellschaftlichen Wertewandels gefordert, auf diesem Gebiet für Klarheit zu sorgen. Am besten dazu geeignet ist die ausdrückliche Aufnahme des homosexuellen Belangs in den Katalog des Paragraphen 52 der Abgabenordnung.

## Einladung

für Freitag, 9. Juni 1989

HU  
Veranstaltung

### RASSISMUS UND POLITIK – Fremdenhaß heute –

HU  
Veranstaltung

mit  
Veronika Arendt-Rohjan  
Daniel Cohn-Bendit

Yilmaz Karahasan  
Melanie Spitta

Moderation  
Helga Schuchardt  
(angefragt)

20 Uhr Presseclub Frankfurt  
am Römerberg

## Kirchen und öffentliche Gelder

*Erwin Fischer hat nochmals die gesamte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durchgearbeitet im Hinblick auf die Geltung des allgemeinen Arbeitsrechts in konfessionelle Einrichtungen, die als Religionsausübungsstätten im Sinne von Art. 4 GG behandelt und dadurch der staatlichen Gesetzgebung entzogen werden mit den bekannten Konsequenzen: Kündigung von Arbeitnehmern, die in ihrem Privatleben gegen kirchliche Lebensführungsgebote verstoßen.*

Bundesvorstandsmitglied Prof. E. Baeger hat auf den Mißstand aufmerksam gemacht, daß die Kirchen und die ihnen angeschlossenen Institutionen auf die von ihnen Beschäftigten – rund 700 000 – einen großen Einfluß ausüben, obwohl ihre Einrichtungen, vor allem konfessionelle Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime, Sozialstationen usw. überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Es ist daher geboten, aus diesem Mißverhältnis die nötigen rechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Nicht zu berücksichtigen sind allerdings im Grundgesetz geregelte Ausnahmen von der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche. Denn es wäre wenig sinnvoll, rechtspolitische Forderungen auf Abschaffung der Kirchensteuer und des Religionsunterrichts mit dem Anspruch auf Beseitigung offensichtlicher Verfassungswidrigkeiten zu verquicken.

Der Zeitpunkt, Verfassungswidrigkeiten erneut zu rügen und ihre Beseitigung zu verlangen, ist zur Zeit so günstig wie noch nie. Im staatskirchenrechtlichen Schrifttum und sogar in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts spielt seit Jahrzehnten die Identität von Bürger und Christ – „idem civis, idem christianus“ – eine wichtige Rolle. Diese Behauptung besitzt keine verfassungsrechtliche Grundlage, da der Staat zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet ist und daher die Zahl der Anhänger einer Religion oder Weltanschauung ohne rechtliche Bedeutung ist. Außerdem ist diese Behauptung längst widerlegt. Bereits in einem Urteil vom 30. 1. 85 hat das Hessische Landessozialgericht festgestellt, daß „ca. 14% der Gesamtbevölkerung keiner (kirchensteuerberechtigten) Konfession“ angehören (L.-6/Ar-1441)83).

Neue Untersuchungen haben sogar ergeben, daß in Bremen 30,4%, in West-Berlin 39% und in Hamburg sogar 41,4% der Bevölkerung keiner Kirche angehören (Südwestpresse/epd vom 16. 3. 1989).

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 21. 9. 76 (BVerfGE 42, 312 ff) das Grundverhältnis zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland als wechselseitige Selbständigkeit innerhalb eines Koordinationssystems oder als Partnerschaft zwischen Kirche und Staat charakterisiert, weil sich Staat und Kirche für dieselben Menschen, für dieselbe Gesellschaft verantwortlich fühlen und sich hierfür auf Regierungserklärungen der Jahre 1973 und 1974 berufen. In dieser Entscheidung taucht der Begriff „Kirchenfreiheit“ auf, der in der späteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über konfessionelle Krankenhäuser eine wichtige Rolle spielt.

Zunächst werden in den Entscheidungen den beiden christlichen Großkirchen jede Einrichtung zugerechnet, die „der Kirche so nahe steht, daß sie teil hat an der Verwirklichung eines Stücks Auftrag der Kirche im Geist christlicher Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der christlichen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der Kirche“. Ferner wird das konfessionelle Krankenhaus als Äußerung des religiösen Lebens und somit als Religionsausübung betrachtet, die durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützt ist. Daraus ergibt sich ein für die Staatsgewalt unantastbarer Freiheitsbereich, über dessen Ausmaß das kirchliche Selbstverständnis entscheidet mit der Folge, daß kirchlichen Arbeitnehmern besondere Obliegenheiten einer kirchlichen Lebensführung auferlegt werden können. Daraus folgt die Möglichkeit von Kündigungen bei Mißachtung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

Nun bedürfen alle diese caritativen Einrichtungen, um überhaupt existieren zu können, finanzieller Unterstützung durch staatliche Stellen, insbesondere die konfessionellen Krankenhäuser aufgrund von Landesgesetzen. Außerdem enthalten das Bundessozialhilfegesetz sowie die Kindergartengesetze der Länder das Subsidiaritätsprinzip, das vor allem den Vorgang kirchlicher Einrichtungen sichert und wiederum die Beschäftigten kirchlicher Lebensführung unterstellt.

Das den Religionsgesellschaften (Kirchen) zustehende Selbstbestimmungsrecht – Art. 137, Abs. 3 WRV gem. Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes – erfährt durch die Anerkennung der caritativen Tätigkeit als Religionsausübung und seine Kennzeichnung als Kirchenfreiheit eine Freistellung von den „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Denn die Kirchenfreiheit als Verbandsgrundrecht verschafft den Kirchen und ihren caritativen Einrichtungen eine vom Staat unabhängige Stellung.

Nun gilt aber der Grundsatz, daß der zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtete Staat nicht berechtigt ist, religionsausübende Tätigkeiten finanziell zu unterstützen. Ohne diesen Grundsatz zu erwähnen, hat Bundesverfassungsrichter Dr. Rottmann in seiner abweichenden Meinung zu dem Urteil vom 2. 3. 80 erklärt, den Trägern konfessioneller Krankenhäuser stehe es frei, die Struktur ihrer Krankenhäuser gem. § 27 Abs. 1 KHG NW jeglicher staatlicher Reglementierung dadurch zu entziehen, daß sie keinen Antrag auf staatliche Förderung stellen (BVerfGE 53, 366/416). Dieser Konsequenz entgeht man, wenn konfessionelle Einrichtungen der beiden Großkirchen und ihrer Außenstellen in Beachtung des Sozialstaatsprinzips (Art. 20, Abs. 1 GG) als sozialpolitische Einrichtungen behandelt werden und nicht als Religionsausübungsstätten; dann gilt das allgemeine Arbeitsrecht ohne die Möglichkeit, arbeitnehmergünstige, die Kündigung für unzulässig erklärende Urteile des Bundesarbeitsgerichtes aufzuheben und die Sachen an das Bundesarbeitsgericht zurückzuverweisen sowie der Gewerkschaft ÖTV den Zutritt zu konfessionellen Arbeitsstätten zu verweigern, wie dies durch Entscheidung vom 17. 2. 1981 geschehen ist (BVerfGE 57, 220).

Daher mein Vorschlag festzustellen,

1. wieviele p.c.v.H. der Bevölkerung den beiden christlichen Großkirchen nicht angehören,
2. die Zahl der Beschäftigten in konfessionellen Einrichtungen möglichst getrennt nach Krankenhäusern, Kindergärten, Altenheimen, Sozialstationen usw.,
3. die Höhe der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Staat, Land, Landkreis Gemeinden usw.) für konfessionelle Einrichtungen.

Sodann Planung von Maßnahmen, damit die vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Verpflichtung des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität (BVerfGE 19, 206 ff) und die Anerkennung des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche (BVerfGE 55, 207) nicht nur Lippenbekenntnisse bleiben, sondern auch verwirklicht werden.

In Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft ÖTV müßten weitere Prozesse geführt werden, in denen die hier angedeuteten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte vorgetragen werden.

Nicht aufgehoben, nur aufgeschoben auf Herbst – September/Oktober – ist die Tagung zum Thema

### Kirche und Arbeitsrecht

Es war leider bisher nicht möglich, eine ausreichende Zahl von Referent/Innen zu gewinnen.

## Die Frau als Ware, die Ware als Frau . . . . Die Frau als Ware, die Ware als Frau . . . .

Sexistische Anzeigen-Serie der Spaten-Brauerei vom 13.-17. März in der Süddeutschen Zeitung u. a.

# Das könnte Ihnen so schmecken!

In 4 Tagen lassen wir die Hüllen fallen.



leicht - nimm's leicht - nimm's leicht - nimm's leicht - nimm's leicht

SZ 13.3 89

Die HUMANISTISCHE UNION hat sich beim Deutschen Werberat über eine sexistische Anzeigen-Serie der Spaten-Brauerei München beschwert und eine öffentliche Rüge gefordert.

In einer 5tägigen Anzeigenserie tauchte wieder etwas auf, was es in dieser Form schon längere Zeit nicht mehr gegeben hatte: Ein Striptease und schließlich ein nackter Frauenkörper mußte als Verkaufskrücke für ein neues Bier herhalten. Die Frau als Ware, die Ware als (schmackhafte) Frau!

Nicht die Nacktheit ist jedoch der Angriffspunkt der HU, sondern die Art und Weise der Darstellung, die zusammen mit den Texten suggeriert: die Frau sei bereit und verfügbar und könne jederzeit „leicht“ genommen werden.

Die HU hat die Brauerei und die Süddeutsche Zeitung aufgefordert, daß sich beide bei ihren LeserInnen/KonsumentInnen entschuldigen; in den Briefen der HU heißt es weiter:

„Obwohl wir Spaten-Bier bisher sehr geschätzt haben, werden wir fortan auf dessen Konsum verzichten und sind sicher, daß viele Frauen und Männer unserem Beispiel folgen – nicht nur unsere Mitglieder. Außerdem können wir uns sehr gut vorstellen, daß sich diese Anzeigen-Serie auch auf den „Konsum“ von Zeitungen negativ auswirken wird, die solche Anzeigen nicht zurückweisen.“

HUMANISTISCHE UNION

### Antwort des Deutschen Werberats:

Sehr geehrte Frau Killinger, zu der Anzeigen-Serie der Spaten-Brauerei haben wir außer Ihrer Beschwerde noch eine ganze Reihe weiterer Zuschriften erhalten.

Wir haben uns sofort telefonisch an die Spaten-Brauerei gewandt, die uns daraufhin erklärte, daß diese Anzeigen-Serie – was nach der Konzeption ohnehin zu erwarten war – künftig nicht mehr geschaltet wird.

Nach der geltenden Fassung seiner Verfahrensordnung muß der Deutsche Werberat die Angelegenheit insoweit als erledigt betrachten, so daß er dann keine förmliche Beschlußfassung über die Werbemaßnahme mehr vornimmt. Wir können uns vorstellen, daß dies im vorliegenden Fall aus Ihrer Sicht unbefriedigend ist; wir werden deshalb über eine Ergänzung unserer Verfahrensordnung dahingehend beraten, ob künftig auch bei einer solchen Erledigung eines Falles noch eine Beschlußfassung erfolgt.

Unabhängig davon können wir Ihnen mitteilen, daß wir für Ihre Beschwerde durchaus Verständnis haben und daß der Werberat entsprechend seiner bisherigen Spruchpraxis bei dieser Anzeigen-Serie aufgrund der Darstellung in Verbindung mit dem Text wahrscheinlich zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß sie zu beanstanden ist.

Dies haben wir auch der Spaten-Brauerei mitgeteilt. Mit freundlichen Grüßen gez. Albrecht

### Antwort der Süddeutschen Zeitung, Fachbereich Anzeigen:

Sehr geehrte Frau Killinger, Mit der Durchführung der Werbung in unserer Zeitung – und dies unterstellen wir auch dem Werbungtreibenden – war keineswegs beabsichtigt, Gefühle von Leserinnen und Lesern zu verletzen. Im Rahmen unserer Veröffentlichungsgegebenheiten und der allgemein vorhandenen Freizügigkeit und Toleranz unserer heutigen Gesellschaft hielten wir diese eigene Werbelinie des Hauses Spatenbrauerei für vertretbar. Gerade auch unter dem Gesichtspunkt,

# Das könnte Ihnen so schmecken!

In 2 Tagen lassen wir die Hüllen fallen.



leicht - nimm's leicht - nimm's leicht - nimm's leicht - nimm's leicht

SZ 15.3.89

# Spaten Light – das könnte Ihnen so schmecken!



SZ 17.3.89

daß Werbung in den verschiedensten Medien, ob in Frauenzeitschriften oder im Fernsehen, auch für andere Branchengruppen, wie z. B. für Wäscheartikel und Körperpflegemittel, weibliche wie männliche Modelle in mehr oder weniger unbedecktem Zustand beinhaltet.

Daß Grenzen der Freizügigkeit nicht überschritten werden dürfen, stellt die Süddeutsche Zeitung seit vielen Jahren unter Beweis, indem z. B. die Ankündigung von Sexfilmen und ähnlichem grundsätzlich unterbunden ist.

Doch es ist festzustellen, daß sich in unserer pluralistischen Gesellschaft eine Änderung der Einstellung zur Sexualität und ihrer Darstellung in Bild und Wort vollzogen hat. Dabei ist festzuhalten, daß hier der Werbung keine Vorreiterrolle zukommt, sondern daß sie allenfalls ein Spiegelbild der Gesellschaft sowie ihrer Einstellung ist und sich in diesem Umfeld bewegt.

Wir wollten uns nicht anmaßen, über die von Ihnen kritisierte Werbung Richter oder Zensor zu sein. Dies entscheidet im Endeffekt die Verbraucherschaft selbst.

Sehr geehrte Frau Killingler, wir bedauern, daß Sie Anlaß hatten, auch die Süddeutsche Zeitung in Ihre kritische Betrachtung einzubeziehen. Nicht aus wirtschaftlichen Aspekten ist diese Werbung auch in unserem Titel erschienen, sondern aus den zuvor genannten Gründen. Wir bedanken uns jedoch für Ihren Hinweis und hoffen, daß Sie auch weiterhin eine so kritische Leserin der Süddeutschen Zeitung bleiben werden.

Mit freundlichen Grüßen gez. Norbert Wendt

Die Antwort der SZ war leider nur eine Serien-Antwort, immerhin. Die Spaten-Brauerei hat überhaupt nicht geantwortet.

## Vom Wert des Lebens

Zum Wiedererstarken eugenischer Vorstellungen in Zusammenhang mit der Gentechnologie

Die Diskussion um Möglichkeiten und Gefahren der Gentechnik ist innerhalb der HU bislang noch nicht sehr ausführlich geführt worden. Der Beitrag von Elisabeth Kilali in den letzten „Mitteilungen“ hat hier einen Anfang gemacht. Das „sich selbst vermehrende Risiko“ freigesetzter Mikroorganismen macht nicht nur die in der Umweltgesetzgebung übliche Festsetzung von Grenzwerten für gentechnische Verfahren unsinnig, die Gentechnik sprengt nicht nur die bisherigen Grenzen der Biologie und bringt damit ganz neue Gefahren hervor; mit der Diskussion um Möglichkeiten der Gentechnik haben auch Vorstellungen vom „lebensunwerten Leben“ wieder neue Aktualität gewonnen. Die HU sollte die Gentechnik deshalb auf ihre eugenischen Aspekte hin diskutieren. Franz-Josef Hanke zeigt auf, warum:

### „Lebensunwertes Leben“

In den 1000 Jahren dunkelster deutscher Geschichte wurden Behinderte als „unnütze Esser“ und als „schlechtes Erbmaterial“ zu „lebensunwertem Leben“ erklärt. Im Rahmen des sogenannten „Euthanasie-Programms“ haben nationalsozialistische Ärzte geistig behinderte Menschen umgebracht und ihre Gehirne seziiert, um dadurch der „medizinischen Forschung neue Erkenntnisse“ zu verschaffen. Dieser Mord an Behinderten ist nach Kriegsende nicht aufgearbeitet worden. Die Vorstellung vom „lebensunwerten Leben“, die dem Euthanasie-Programm der Nazis zugrunde lag, spukt immer noch in vielen Köpfen herum. Auch Human-Genetiker haben diese eugenischen Vorstellungen übernommen. Schließlich konnten Human-Genetiker der Nazi-Zeit, die sich aktiv am Euthanasie-Programm beteiligt hatten, nach dem Krieg ungehindert weitermachen.

### Kalkulationsobjekt Mensch

Einen Beweis für das Fortbestehen eugenischer Vorstellungen von der vermeintlichen „Überflüssigkeit“ Behinderter lieferte noch 1982 die damalige sozial/liberale Bundesregierung, als sie eine Untersuchung des Marburger Ökonomen von Stakelberg mit einem Preis auszeichnete. Dieser Wirtschaftswissenschaftler errechnete die Kosten der verschiedenen Behinderungen, um ihnen einen „produktiveren“ Einsatz dieser Gelder und der zur Betreuung Behinderter aufgewendeten Arbeitskraft in anderen Bereichen gegenüberzustellen.

Derartige Rechnungen können nur zu einem Ergebnis führen: Der Preis eines Behinderten Menschen wird kalkuliert wie der Preis einer Ware!

### Ausgrenzung

Durch die neuen Methoden der Schwangerschaftsdiagnostik wird die Geburt immer mehr zum technischen Vorgang, bei dem frühzeitige Qualitätskontrollen die Entstehung von Behinderungen ausschließen sollen. Die Gen- und Reproduktionstechnologie schüren die Illusion, ihre konsequente Anwendung mache alle Behinderungen überflüssig. Wenn dennoch Behinderte geboren werden, seien sie Ergebnis vermeidbarer persönlicher Versäumnisse ihrer Eltern. Die Gesellschaft erspart sich die Kosten für die Versorgung der Behinderten am leichtesten, indem sie den einzelnen Behinderten nach Möglichkeit noch vor seiner Geburt verhindert! Könnten Behinderungen schon während der Schwangerschaft erkannt werden, bräuchte die Gesellschaft auch keine Mühe auf die Unterstützung dieser Bevölkerungsgruppe zu verwenden. Wer selbst schuld ist, daß sein Kind behindert ist, der soll auch dafür aufkommen! Der Staat hält sich da dann völlig raus! Diese Tendenz weist auch das Kostendämpfungsgesetz im Gesundheitswesen auf: Die Allgemeinheit soll von der Solidarität mit den Kranken und Behinderten entpflichtet werden. Durch die Gentechnik wird diese unsoziale Entwicklung noch schneller und intensiver vorangetrieben.

## Weiter mit dem Wachstum?

Ungeklärt bleibt die Frage, wer über die Anwendung der Gentechnik entscheidet. Mit Hilfe der Gentechnik sollen körpereigene Wirkstoffe hergestellt werden, die für die Therapie bislang nicht verfügbar waren. Diese neuen Produkte versprechen neue Absatzmärkte.

Begonnen wird die Forschung an Präparaten, die wegen ihrer therapeutischen Wirkung eine hohe Akzeptanz der Bevölkerung für die Gentechnologie erwarten lassen, gleichzeitig aber auch aufgrund großer Absatzmengen eine hohe Rendite des in die Forschung investierten Kapitals erwarten lassen. So ist es auch kein Zufall, daß die Frankfurter Hoechst-AG als erstes großtechnisch erzeugtes Pharma-Produkt aus der Genforschung das Humaninsulin auf den Markt bringt, verspricht doch die weite Verbreitung von Diabetes einen hohen Absatz.

### Klasse!

Die Gentechnik bringt wirtschaftliche Gesichtspunkte noch stärker in das Gesundheitswesen hinein als bisher. Die altbekannte Kosten-Nutzen-Rechnung kommt auch bei der Entwicklung gentech-

## Falsche Erwartungen

Mehr als 10% aller Behinderten sind Opfer von Unfällen im Straßenverkehr und im Sport. Hier wird die Gentechnik niemals wesentlich helfen können. Die Gentechnik erzeugt hier nur die falsche Vorstellung, allen Behinderten könne durch diese neue Technologie geholfen werden.

Selbst wenn alle erblich bedingten Behinderungen diagnostiziert werden könnten, wäre damit immer noch nicht das Problem ihrer Behandlung gelöst. Denn die körpereigenen Wirkstoffe versprechen mehr als sie halten können: Sind verschiedene Körperwirkstoffe auch grundsätzlich synthetisierbar und damit für die Substitutions-Therapie verfügbar, so wäre eine grundlegende Heilung vieler Erbkrankheiten nur durch einen Eingriff in die menschliche Keimbahn erreichbar. Die damit verbundenen Gefahren haben aber bisher alle Befürworter der Gentechnik zur kategorischen Ablehnung derartiger Eingriffe veranlaßt.

## Die moralischen Probleme bleiben

Eine Diagnose ohne Behandlungsmöglichkeit nützt den Betroffenen wenig: Wenn beispielsweise jemand erfährt, daß er Träger des Gens für Morbus Chorea Huntington ist und wahrscheinlich mit 40 oder 50 Jahren daran erkranken wird, kann er schon durch diese Mitteilung in starke persönliche Schwierigkeiten geraten. Krankheitsbild der Chorea Huntington ist Steuerungsverlust der normalen Beweglichkeit, Persönlichkeitsveränderung und schließlich Deblität. Die Aussicht auf eine solche Zukunft ist für den Betroffenen keine leichte Hypothek. Wie soll also der Human-Genetiker in der Beratungsstelle mit seinem Wissen umgehen?

## Gläserne Menschen?

Ein wesentliches Argument für die Entwicklung von Gen-Sonden liefert die EG-Kommission in der Begründung zu ihrem Projekt einer Gen-Kartierung: Geschädigtes Erbmaterial könne frühzeitig erkannt werden. Träger bestimmter Erbkrankheiten könnten von Berufen ausgeschlossen werden, mit denen für sie ein erhöhtes Risiko verbunden sei. Im Klartext heißt das: die Gen-Kartierung führt zum Berufsverbot für Menschen mit der Disposition für sogenannte „Erbkrankheiten“. Sie erhalten keine Arbeit mehr.

Schon heute haben Behinderte fast keine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt. Trotz der sogenannten „Ausgleichsabgabe“, die von denjenigen Unternehmen erhoben wird, die weniger als 6% Schwerbehinderte Mitarbeiter beschäftigen, finden sie höchstens in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung eine Stelle. Diese unsoziale Tendenz könnte dank des Gen-Screening auf alle erblich belasteten Menschen ausgedehnt werden. Ein Arbeitgeber ginge nicht mehr das Risiko ein, einen Menschen vor Eintritt seiner Behinderung eingestellt zu haben und ihn später weiterbeschäftigen zu müssen. Die Kosten für die berufliche Ausbildung sollen noch sicherer amortisiert werden können als bisher. Der Produktionsfaktor Mensch soll noch kalkulierbarer, das unternehmerische Risiko noch geringer werden.

Um eine Stelle zu finden, müßte ein Arbeitsuchender einen Gen-Striptease vorführen, seine genetische Disposition dem möglichen Arbeitgeber auf dem Silbertablett präsentieren. Welche Persönlichkeitsrechte hat ein Arbeitnehmer überhaupt noch, wenn er der Firma selbst seine DNA preisgeben muß?

Kriminalisten in den USA und beim deutschen Bundeskriminalamt wollen noch einen Schritt weitergehen: Sie hoffen, mit „Genetic-Finger-Printing“ Straftäter noch leichter ermitteln zu können. Voraussetzung dafür wäre eine umfassende Sammlung persönlicher Erbinformationen eines großen Teils oder gar der gesamten Bevölkerung. Diese „Schöne neue Welt“ könnte dank der Gentechnik vielleicht bald erschreckende Wirklichkeit werden.

Franz-Josef Hanke

## Libanon DRINGENDER HILFSAUFRUF

- 500 000 Menschen auf der Flucht
- 300 Tote / 3000 Verletzte
- Vernichtung aller medizinischen Einrichtungen
- Abzug fast aller ausl. Hilfsorganisationen
- Meningitis- (Hirnhautentzündungs-) epidemie in mehreren Palästinenserlagern in Syrien und Nordlibanon

Medico stellt Impfstoff  
für 20 000 Menschen zur Verfügung.

### WIR BITTEN DRINGEND UM SPENDEN:

Postgiro Köln 6999-508 oder Frankfurter Sparkasse  
Kto. 1800 Stichwort: 'Libanon',

Medico International, Obermainanlage 7,  
6000 Frankfurt 1, Tel.: 069/ 499 00 41 - 2

nisch erzeugter Präparate voll zum Tragen: Wie viele mögliche Käufer eines Präparates amortisieren später die in dieses Produkt investierten Entwicklungskosten? Selten auftretende Krankheiten dürften bei derartigen Kalkulationen zumindest später zur Entwicklung gentechnisch hergestellter Therapeutika veranlassen als häufige Krankheiten. Die Kranken würden von der Gen-Industrie in verschiedene Klassen aufgeteilt, geordnet nach Häufigkeit der jeweiligen Krankheit und Aufwand der Entwicklung von Präparaten zur therapeutischen Behandlung der davon betroffenen Menschen. Behinderte wären dann ebenso abhängig von der Entscheidung der Pharma-Konzerne wie die Kranken: Ob die Gen-Therapie zur Behandlung einer Behinderung entwickelt wird, hängt dann auch vom erwarteten Gewinn aus dem Verkauf dieser Präparate ab. Hoffnungen auf eine Gen-Therapie dürfen sich nur wenige machen.



## Die „Humanistische Partei“ – eine Psycho-Sekte?

Bericht von einer Informationsveranstaltung in Berlin von Wolfgang Steiner

Wie die Anwesenheit zahlreicher Medienvertreter zeigte, besteht in der Öffentlichkeit ein erhebliches Informationsdefizit über die als „Humanistische Partei“ und „Grüne Zukunft“ firmierenden Organisationen. Dieses wurde durch das umfangreiche präsentierte Material in Form von Berichten ehemaliger Mitglieder, der Verlesung von Auszügen aus internen Dokumenten und der Wiedergabe von aufgezeichneten Interviews zwar nicht vollständig beseitigt, aber wenigstens reduziert.

An der Seriosität der vorgestellten Informationen bestehen keine ernsthaften Zweifel. Es muß daher als erwiesen gelten, daß es sich bei der HP/GZ um die getarnte Werbeorganisation einer weltweit operierenden Sekte handelt. Diese bezeichnet sich überwiegend als „La Comunidad“, tritt aber insbesondere in Südamerika auch als „Partido Humanista“ in Erscheinung, in Europa auch als „Synthesis e. V.“. Die Mitgliederzahl wird mit weltweit etwa 40 000 angegeben. Schwerpunkt ihrer Aktivitäten ist Südamerika, insbe-

sondere Argentinien, wo sie unter der Militärjunta als (einzige!) Oppositionspartei geduldet wurde. Aus Chile liegen keine zuverlässigen Informationen vor. In Europa ist „Die Bewegung“ vor allem in Italien und Spanien tätig, wo auch eine hermetisch abgeriegelte Kolonie existieren soll. Das deutsche Zentrum „Der Bewegung“ ist München. Die HP wurde von ihr 1984 in Berlin-Moabit gegründet und trat unter dieser Bezeichnung u. a. 1985 zur Landtagswahl in NRW an. Die Berliner Aktivitäten wurden 1988 im Hinblick auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus durch ein aus Mailand angereistes Team erheblich intensiviert, nach einer Enttarnung als Sekte im Schöneburger Kiez aber nach Neukölln verlagert.

Auch dort ist die HP bei der Stadtteilarbeit auffällig geworden, weil sie sich trotz links-alternativen Auftretens nicht an gemeinsamen Aktionen beteiligte und keine über Schlagworte hinausgehenden Lösungsansätze präsentierte. Das Verhalten von Anhängern der HP im Rahmen der Veranstaltung hat diese Vorwürfe nur bestätigt. Konkreten Fragen wurden stereotyp mit Schlagworten und dem Hinweis ausgewichen, man könne sich in der „Zentrale“ informieren. Im übrigen wird jeder Zusammenhang zwischen der HP (bzw. GZ) und „Der Bewegung“ geleugnet. Ob die bei der Veranstaltung anwesenden HP-Anhänger über diese Zusammenhänge tatsächlich nicht informiert waren, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Es entspricht der Organisation der Sekte als Geheimbund, daß über die HP angeworbene Mitglieder erst allmählich durch Kurse und Aufstieg in der Hierarchie mit der Kernlehre vertraut gemacht werden. Eine volle Kenntnis der Zusammenhänge kann daher nur bei wenigen Kadern und besser Informierten vorausgesetzt werden.

Interessenten werden auf der Straße und in Kneipen geworben. Über anfängliche sehr persönliche Treffen mit den Werbern werden sie dann in verschiedenen Kursen an die Ziele der „Humanistischen Bewegung“ herangeführt. Dabei werden nach Berichten ehemaliger Mitglieder gefährliche Psycho-Praktiken wie Suggestionen verschiedener Art, 24stündige Dunkelhaft etc. angewandt, um eine Gehirnwäsche mit dem Ziel einer vollen Identifikation mit der „Bewegung“ vorzubereiten bzw. zu unterstützen. In diesen gezielten Bewußtseins- und Persönlichkeitsveränderungen liegt die besondere sektentypische Gefahr einer persönlichen Abhängigkeit.

Die Ideologie der „Bewegung“ wurde von einem Vertreter des Deutschen Freidenker-Verbandes aus religionswissenschaftlicher Sicht analysiert und als synkretistisch bezeichnet. Zwar ist ein diffuser Weltverbesserungswahn erkennbar, eine Durchsetzung der Ziele mit politischen Mitteln steht aber im Hintergrund. Bestimmend ist vielmehr eine faschistoide Organisationsstruktur mit absoluter Führerbindung, zahlreiche Rituale, ein ideologischer Dualismus, verbunden mit einer Lichtmystik, Katharsis durch Mitgliedschaft in der „Bewegung“, Askesegebote und ein hoher bürokratischer Aufwand, der den hierarchischen Gehorsam sicherstellen soll („Anträge“, „Gesuche“). Die Schriften der „Bewegung“ haben okkultistische Inhalte und sind in einer eigentümlich mystifizierenden Sprache gehalten. Über die Identität des bzw. der Verfasser herrscht ebenso Unklarheit wie über die der Sektenführung im allgemeinen. Diese ist aber jedenfalls in Argentinien zu lokalisieren. Die Ideologie trägt daher auch spätperonistische Züge und ist daher tendenziell rechtsextrem. Über die eigentlichen politischen Ziele der HP konnte keine Klarheit gewonnen werden. Da ein ernsthaftes Interesse an der Umsetzung der von ihr proklamierten vordergründig links-alternativen Forderungen bislang nicht erkennbar wurde, muß die durch den Parteistatus begünstigte Mitgliederwerbung als vorrangiges Ziel angesehen werden. Die kostenlose Arbeitskraft der Angeworbenen sowie Mitgliedsbeiträge bis zu einem halben Bruttomonatsgehalt jährlich sollen zunehmenden Einfluß der Sekte und die ökonomische Grundlage für weitere Werbe- bzw. Missionstätigkeit sicherstellen.

„SICHERHEITS“-GESETZENTWÜRFE APRIL 1989  
DOKUMENTATION • KRITIK • MATERIALIEN:  
VERFASSUNGSSCHUTZ-G. • MAD-G. • BND-G. •  
B.-DATENSCHUTZ-G. • VERWALTUNGSVERFAHRENS-G.  
NOVELLE ABHÖR-GESETZE (G-10-G.; 100 a StPO)  
STRAFVERFAHRENSÄNDERUNGS-G. (SPUDOK etc.)

32

**Bürgerrechte  
& Polizei**  
Cilip 32  
Nr. 1/1989  
Preis 9,-DM

Einzelheft: DM 9 p.V.  
Jahresabo (3 Hefte)–  
Institution: DM 40 p.V.  
Personen: DM 21 p.V.

Bestellungen des Buchhandels  
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei  
c/o FU Berlin  
Malteserstraße 74–100, 1000 Berlin 46  
Tel.: 030/7792–378/–462

Einzelbestellungen/Abos:  
Kirsch kern Buchversand  
Hohenzollerndamm 199 · 1000 Berlin 31

Eine realistische Gesamtschätzung begegnet der Schwierigkeit, daß durch die geschickte Tarnung der Sekte mit dem Erscheinungsbild einer Partei zugleich auch eine religiöse, politische und ökonomische Gemengelage besteht. Der aufgrund der in Wahrheit rechtsextremen Ideologie naheliegenden Gefahr eines Engagements der HP/GZ im entsprechenden politischen Spektrum steht entgegen, daß sie ihre Interessenten nahezu ausschließlich aus linksalternativ anpolitisierten Personengruppen rekrutiert. Ihre Gefährlichkeit besteht gegenwärtig zum einen in der Tarnung einer rechtsextremen Sektenideologie durch vorgeschobene Protesttügen, zum anderen in der Anwendung menschengefährdender Psycho-Praktiken.

Weiterhin wurden keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß die Bezeichnung als „Humanistische Partei“ gezielt eine Affinität zur HU schaffen sollte. Vielmehr lehnt sich der Name wortgetreu an die im romantischen Sprachraum verwendete Bezeichnung als „Partido Humanista“ an. Schließlich wurde „Die Bewegung“ in jüngster Zeit auch unter den Bezeichnungen „Grüne Zukunft“ und „Ökologische Basisgruppen“ in Berlin aktiv.

Wegen der nicht unerheblichen Gefahren, die von dieser Organisation ausgehen, wurde im Rahmen der Informationsveranstaltung angeregt, die Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zu intensivieren und durch Beobachtung an den Rekrutierungsplätzen sowie durch Materialsammlung weitere Erkenntnisse über die HP bzw. „Die Bewegung“ zu gewinnen.

Felix Weiland vom Asta der FU hat sich der HU für weitere Kontakte zum Thema HP angeboten, insbesondere auch zur Verschaffung der Möglichkeit, in originale Dokumente Einsicht zu nehmen.

Bitte **Mitgliedsbeiträge** überweisen.  
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600  
Postgiro München 1042 00-807 **Spenden stärken unsere Arbeit**  
**Name und Adresse bitte deutlich schreiben!**

## Jugendliche und Aids

### Von einer Diskussionsveranstaltung in Frankfurt

Macht die Anti-Aids-Kampagne Jugendliche wieder verkleumt? Die Humanistische Union suchte bei einer Diskussion im Presseclub nach einer Antwort. Zwar legten die Schilderungen von Lehrern und vom Verein Aids-Aufklärung den Schluß nahe, daß der engagiert betriebene Nachhilfeunterricht zur Seuche Aids in die Auseinandersetzung mit Jugendlichen über Sexualität mehr Offenheit und Ehrlichkeit eingebracht hat. Doch die Beschäftigung mit Aids führt häufig auf andere Gleise. Bei der Humanistischen Union landeten die Diskutanten schließlich bei Sinn und Zweck der Sexuaufklärung. Die Ärzte verharteten abermals bei ihrem wichtigsten Anliegen: wie die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern sei.

Aufklärung sei unentbehrlich, aber nicht „alleinseligmachendes Prinzip“, sagte der Infektiologe Professor Wolfgang Stille vom Universitätsklinikum, der als einer der ersten in Deutschland mit Aids-Patienten in Berührung kam. Drogen und Promiskuität seien „die Motoren von Aids“. Nur wenn das Risiko, sich anzustecken, minimiert werde, „können wir zu einer niedrigeren Infektionsrate kommen“. Der Psychologe Professor Enrique Blanco-Cruz von der Fachhochschule mahnte, die Gefahren von Aids dürften nicht dazu benutzt werden, die Sexualität zu verdammen oder „unter einem moralischen Schirm“ zu verstecken.

Die Aids-Aufklärung müsse eingebettet werden in ein Konzept zur Sexuaufklärung, meinte eine Sprecherin von Pro Familia. Es gelte die Jugendlichen zu befähigen, auch die Gefahren durch Aids „in lebensrealistischem Zusammenhang“ zu sehen. Stille plädierte dafür, Sexualität und Aids zu trennen: Sexualität dürfe nicht von vornherein mit der Gefahr einer tödlichen Bedrohung befrachtet werden. Helene Seidel gab zu bedenken, daß Aufklärung offensichtlich doch wenig bewirkt habe. Die Zahl der Fälle von Syphilis und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten steige in Frankfurt wieder an.

aus: FAZ vom 7. 4. 89

## Diskussion

### HU und „Affäre Rushdie“

*Die Vermutung, daß die Humanistische Union sich zu Khomeinis Mordaufruf nicht geäußert habe, stimmt zwar nicht ganz (s. E. Kialalis Beitrag auf Seite..., auch die Bonner HU hat sich geäußert), aber die folgenden, aus diesem Anlaß geschriebenen Bemerkungen zur Religionsfreiheit – als Freiheit der Religionsausübung und Freiheit von religiösen Dogmen – sind trotzdem für die weitere Arbeit der HU bedenkenswert.*  
N. R.

Ich habe mit Interesse in den Mitteilungen Nr. 125 vom März 1989 den Bericht von Edgar Baeger „Ein ‚anstößiger‘ Antrag. Die Grünen und die Trennung von Staat und Kirche“ gelesen. Offensichtlich sind aber nicht nur die Grünen, sondern auch Mitglieder und Vorstand der Humanistischen Union hinsichtlich der Rolle und Bedeutung der institutionalisierten Religion in der bundesdeutschen Gesellschaft gespalten.

Anders kann ich es mir nicht erklären, daß es zur „Affäre Rushdie“ seitens der Humanistischen Union meines Wissens keine Stellungnahme gegeben hat. Ihr bundesdeutscher Aspekt, nämlich

die Reaktion hoher Repräsentanten der katholischen und evangelischen Kirche, sich mit der Auffassung zu solidarisieren, daß es dem Autor um eine Verhöhnung von Religion ginge – lediglich das barbarisch-ungesetzliche „Todesurteil“ unter Aussetzen von Geldbelohnungen für erfolgreiche Killer wurde zurückgewiesen – hätte wohl die Aufmerksamkeit der HU verdient. Wenn jetzt Botschafter und Geschäftsträger der EG-Staaten nach Teheran zurückkehren, während der iranische Präsident das „Urteil“ erneut bekräftigt (FR vom 10. 4. 1989), wird dies nicht zuletzt durch eine von den christlichen Institutionen dieser Staaten beeinflusste öffentliche Meinung ermöglicht.

Rushdies Verbrechen besteht laut B. Morrison, Literatur-Redakteur des „Observer“, in der Auffassung der Heiligen Schrift des Islam nicht als Wahrheit, sondern als Mythos (FR vom 27. 2. 1989), also als eines von Menschen entwickelten Geschichten- und Wertesystems.

Mit ihr dürfte er, auch im Hinblick auf andere Heilige Schriften, nicht allein stehen. So trifft die einhellige klerikale Verurteilung ihn

nicht nur als individuelle Person, sondern als Angehörigen einer Gruppe, für die ein Exempel statuiert werden soll. Und zwar eben nicht einer Gruppe, die bestehenden verbindlichen Wertsystemen gleichgültig gegenübersteht, sondern der Gruppe derer, die sich angesichts der Verfassung der Menschheit und ihres drohenden Untergangs fragen, was diese Wertsysteme bewirken, ob sie diesen Zustand nicht verhindern konnten oder selbst an ihm beteiligt sind – etwa indem sie ein „Jüngstes Gericht“ prophezeihen. Während es erlaubt ist, eine natürliche Unfähigkeit der Menschen zur Reduktion ihrer Aggressivität gegenüber ihresgleichen und der nichtmenschlichen Natur und damit die Zwangsläufigkeit und Natürlichkeit eines Verschwindens der Menschheit von diesem Planeten zu konstatieren (etwa H. v. Dittfurth, So laßt uns denn ein Apfelbäumchen pflanzen) – und ich möchte betonen, wie wichtig die Möglichkeit zu solcher Feststellung ist – gelten Fragen danach, ob herrschende religiöse Wertsysteme Konzepte zur Versöhnung der Menschen innerhalb von Gesellschaften (etwa S. Rushdie, „Mitternachtskinder“) und zwischen Gesellschaften enthalten und deren Verwirklichung befördern, Konzepte zur Versöhnung mit der nichtmenschlichen Natur, offensichtlich als unreligiös. Wer sie fragt, weil er nur durch Fortschritte zu solchen Werten und ihrer Verwirklichung noch Überlebenschancen sieht – und das läßt sich nicht ohne Auseinandersetzung mit traditionellen Religions- und Wertsystemen tun – steht dem nicht der gleiche Respekt und die gleiche Toleranz zu wie den durch die Zugehörigkeit zu religiösen Organisationen geschützten Gläubigen?

Meiner Ansicht nach geht es in dieser „Affäre“ letztlich darum, daß die zivilisatorische Errungenschaft der Religionsfreiheit bedroht ist. Und ich möchte anregen, daß die Humanistische Union dazu eine Diskussion eröffnet und diese Gefährdung erkennbar macht.

Akelei Fischer, Mönchengladbach

## **HU-Nachrichten**

### **Berlin**

Schwerpunkte der Arbeit des Berliner Landesverbandes sind zur Zeit Strafvollzug, Haftbedingungen (darunter vor allem auch die der hungerstreikenden RAF-Leute) und politische Prozesse. Wir führten verschiedene Gespräche mit den Leitern der Frauenhaftanstalt und der JVA für Männer sowie mit Gefangenen, unterstützten eine Demonstration, eine Veranstaltung und einen dringlichen Appell für die Zusammenlegung der RAF-Gefangenen und die Verbesserung ihrer Haftbedingungen und arbeiten kontinuierlich und bisher erfolgreich in dem entsprechenden Bündnis mit – als „bürgerlich-liberale Rechtsaußen“. Wir beteiligen uns dabei auch an der inhaltlichen Diskussion der Forderungen und an den Entscheidungen über die Art der Aktionen und versuchen so, zum Abbau von Verhärtung und Gewalt auf allen Seiten beizutragen. Wir beteiligten uns an einer Flughafenaktion gegen Abschiebungen (noch zur Zeit des alten Senats) sowie an einer Veranstaltung zum § 129a und zum Prozeß gegen Ingrid Strobl, den ein Mitglied des Landesvorstands auch für einen Tag in Düsseldorf beobachtete.

Während des evangelischen Kirchentages beteiligt sich die HU mit Prof. Baeger an einer Veranstaltung zum Verhältnis von Staat und Kirche (Donnerstag, 8. 6., 19 Uhr, Technische Universität).

Der neuen Landesregierung wollen wir mit kritischer Solidarität weiterhin als außerparlamentarische „Kontrollinstanz“ gegenüberstehen. Mit dem Regierungswechsel ist für die HU in Berlin der Zugang zu Regierungskoalition und Senat enorm erleichtert worden; wir sind durch ein Vorstandsmitglied in der Regierungskoalition vertreten und hoffen auf offene Ohren in Innen- und Justizsenat. Menschlichere Haftbedingungen, Begrenzung der Polizeigewalt, Kennzeichnung der Polizei, Ausländerwahlrecht, Auflösung der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft und Eindämmung der Bespitzelung durch den Verfassungsschutz sind aber weiter

## **Quote für die HU?**

Zur Diskussion in den „Mitteilungen“ 125, S. 22

Ich bin zunächst dankbar für die Klarstellung, daß die abgedruckte Frage „dumme Frauen statt kluger Männer?“ in den Mitteilungen Nr. 124 keinen Diskussionsstand wiedergab, sondern nur einen männlichen Reflex. Das war dringend nötig, das lenkt einerseits die Diskussion in geordnete Bahnen und gibt andererseits einen Rahmen vor für mögliche Äußerungen. Denn wie bei jeder einflußreichen Organisation sind die von der HU zu vergebenden Positionen gerade für karrierebewußte Männer stets ein umkämpftes Sprungbrett zu (angeblich) Höherem gewesen. Selbstkritisch muß ich daher einräumen, daß auch im Frankfurter Ortsverband dieser Reflex zu beobachten ist; denn bei uns sind von den sieben MitgliederInnen des Ortsvorstands zwar vier weiblichen Geschlechts, aber eben nicht die InhaberInnen der entscheidenden Ämter: nämlich Vorsitzende und Schatzmeisterin.

Ich hoffe, daß die Diskussion recht intensiv weitergeführt werden kann. Es wird der HU guttun, vorrangig diejenigen Fragen zu thematisieren, die ein Aufhalten des noch immer beobachtbaren Mitgliederchwunds bewirken können. Und das sind nun mal in erster Linie innerverbandliche Probleme. Außerdem wird – was gerade der Frankfurter Ortsverband immer wieder gefordert und selbst praktiziert hat – endlich ein Problem angepackt, das von der Öffentlichkeit noch kaum wahrgenommen wird, da es selbst die progressiveren Parteien wie GRÜNE und SPD sträflich vernachlässigen. Und schließlich können wir in ganz eigenständiger Weise aufzeigen, daß eine Beschränkung der freien Entscheidung bei Delegierten- und Vorstandswahlen in keinem Widerspruch steht zu unserem Anspruch, die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte vehement zu verteidigen.

Karl-Heinz Wellmann, Frankfurt

Forderungen, für die die HU streiten muß, auch wenn sie teilweise Bestandteil des Regierungsprogramms sind.

Darüber hinaus haben wir begonnen, mit unseren Forderungen stärker in die Öffentlichkeit zu gehen (Plakataktion in den U-Bahnhöfen) und wollen dies fortsetzen. Was uns dazu vor allem fehlt, sind Spenden, um die Kosten zu decken.

### **Bremen**

Die Mitgliederversammlung im März hat beschlossen, die HU in Bremen nach Kräften wiederzubeleben, im Juni soll ein neuer Vorstand gewählt werden. Veranstaltungen werden besprochen und geplant, so u. a. zu den Themen

- Art 3GG mit Vera Slupik
- 40 Jahre Kinderlied/Kinderkultur mit Frederik Vahle und Heinrich Hannover.

Zu einer weiteren Veranstaltung soll untersucht werden, ob in Sachen § 218 in Bremen tatsächlich alles besser ist als andernorts.

### **Essen**

Am 8. April wäre der HU-Ortsverband Essen beinahe Mitveranstalter einer Diskussion zum Thema „Journalismus im Zeitalter des § 129a“ gewesen, wenn nicht unsere Mitveranstalter versucht hätten, uns durch eine kurzfristige und nicht abgesprochene Ankündigungspolitik, die weitere Inhalte in die Veranstaltung hereinschmuggelte, über den Tisch zu ziehen. Die Veranstaltung selbst zeigte dann mit Hilfe der Journalistinnen E. M. Thomas und U. Gröttrup (dju) ein z. T. interessantes Bild von Beschränkungen der Presse- und Informationsfreiheit, unterlegte diesem Bild allerdings eine holzschnittartige Analyse („Bei jeder Krise gibt's ein Sicherheitsgesetz. . .“), die einem den Atem nehmen konnte.

## Fortsetzung

Am 21. April haben wir unter dem Thema „Memmingen ist nicht überall“ zusammen mit der Evangelischen Studentengemeinde u. a. über die Memminger 218-Prozesse diskutiert – mit Hilfe der Leiterin des Internationalen Frauenzentrums Memmingen, Anne Leipert.

Im Zuge der Diskussion über den Hungerstreik von RAF-Gefangenen haben wir uns entschlossen, dem sog. „2. Appell der Gruppe Osterappell“ (Antje Vollmer, Jürgen Seifert, Carola Stern, Heinrich Albertz, Hilde v. Braunmühl u. a.) weitere Öffentlichkeit zu verschaffen. Zusammen mit der ESG Essen und der „Solidarischen Kirche im Rheinland“ haben wir weitere Unterstützer dieses Aufrufs in Nordrhein-Westfalen gesucht (und gefunden), darunter eine stattliche Reihe von Hochschullehrern und evangelischen Pfarrern – der Aufruf wendet sich an Staat und hungerstreikende Gefangene und fordert Kompromißbereitschaft von beiden Seiten (s. „Tageszeitung vom 10. April 89). Für die nächsten Monate gibt es noch zwei Veranstaltungspläne: im Mai soll ein Diskussionsabend über „Polizei im Nationalsozialismus“ stattfinden, im Juni ein Streitgespräch über Israel, die deutsche Linke und den Nationalsozialismus unter dem Thema „Soll die Linke zum Palästina-Konflikt schweigen?“ Die genauen Termine sind ab Anfang Mai beim Ortsverband (02 01/22 89 37) zu erfahren.

**Frankfurt**

Im April und Mai hatten die Diskussionsabende die Themen „Aids und Sexualverhalten: Macht die Anti-AIDS-Kampagne Jugendliche wieder verklemmt?“ (s. S...) und „Brauchen wir noch Sonderschulen? Über die Integration behinderter Kinder in der Regelschule“ behandelt. Weiter geht es am

**9. Juni** mit einer Veranstaltung am Vorabend der Delegiertenkonferenz zum Thema „Rassismus und Politik“ (s. S...). Nach der Sommerpause ist am

**10. September** das „HU-Sommerfest“ in den Räumen und im Garten des Vereins zur Förderung der deutsch-okzitanischen Freundschaft (VINOC), ab 15.00 Uhr, Neu-Isenburg, Beethovenstr. 72.

**Mainz-Wiesbaden**

Im April fanden zwei Veranstaltungen statt zu den Themen „Pflegenotstand in den Kliniken“ und „Zurück zur Mädchenschule?“. Im Mai wurde darüber diskutiert, ob die „Gesundheitsreform – Wirkungen für oder gegen Behinderte“ mit sich bringt. Merken Sie sich bitte den Termin für ein HU-Frühstück vor: am 25. Juni, 10.30 Uhr bei Gisela und Friedrich-Wilhelm Goymann, Lessingstr. 4, 6501 Ober-Olm; PartnerIn und Nachwuchs sind herzlich willkommen.

**München**

Die Mitgliederversammlung hat im März den Vorstand für den Ortsverband neu gewählt. Wieder dabei sind Klaus Bruger, Agnes Grimm und Wolfgang Killinger. Hinzugekommen sind Prof. Wilhelm Hering und Susanne Strecker. Als Schwerpunkte der Vorstandsarbeit wurden folgende Themen festgelegt: Gleichstellung der Frauen, Volksentscheid, Informationelle Selbstbestimmung, Polizeiaufgabengesetz, Medien-Konzentrationen/Rundfunkfreiheit.

Merken Sie sich bitte folgende Veranstaltungen vor:

**30. Mai, 18.30 Uhr** in der Bundesgeschäftsstelle, Bräuhausstr. 2: „Diskussion der Anträge an die Delegiertenkonferenz“

**17. Juni, nachmittags** „Sommerfest des OV München“, Gastgeberin Agnes Grimm und Klaus Bruger, Lindenstr. 3, Luttenwang

**8./15./22. Juni, 20.00 Uhr** Augustenstr. 43 Rgb., „Die Geburt der Musik aus den Spreesümpfen“.

**Nordrhein-Westfalen**

Die Arbeitsgruppe „Innere Unsicherheit/Datenschutz“ wird in den nächsten Monaten weiterarbeiten – zunächst zum Thema Polizeigesetz NRW, dann zu weiteren bürgerrechtlichen Schwachstellen. Termine: 7. Juni und 30. August, jeweils 18.30 Uhr. Interessenten herzlich willkommen, bitte vorher unter 02 01/22 89 37 Kontakt aufnehmen.

**Nürnberg**

Die Mitgliederversammlung in Nürnberg hat im März einige Schwerpunkte der OV-Arbeit für die nächste Zeit festgelegt: Menschenrechtsverletzungen von Ausländern, insbesondere Asylsuchende; zunehmende Schwierigkeiten für Minderheiten, in den Medien Gehör zu finden (dazu könnte eine Arbeitsgruppe gegründet werden); Auseinandersetzung mit dem „Rechtsruck“!

**Stuttgart**

Die neugegründete HU Stuttgart hat ihre Arbeit mit zwei Veranstaltungen 1988 begonnen und zwar mit einem Streitgespräch zwischen der Stuttgarter Frauenbeauftragten und einem CDU-Stadtrat zum § 218 sowie einem Vortrag von Prof. Fetscher über die Parteienlandschaft in der Bundesrepublik. Im Februar diesen Jahres sprach Prof. Wolf-Dieter Narr über den „neuen“ Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik.

**Bildungswerk der HU Nordrhein-Westfalen**

Plätze sind u. a. noch frei bei folgenden interessanten Veranstaltungen:

\* Freies Reden, Rhetorik und politisches Handeln – Wochenseminar für Frauen (anerkannt als Bildungsurlaub in NRW) vom 29. 5. – 2. 6. in Kleve

\* Kinderarbeit in der Dritten Welt – vom 5.–7. Juni in Schwerte (anerkannt als Lehrerfortbildung, aber auch für andere Menschen offen)

Nähere Informationen: Bildungswerk der HU, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 02 01/22 79 82

**Bildungswerk der HU Bayern**

Dienstag, 20. 6. „Satanische Verse oder Göttliche Komödie?“ mit dem iranischen Schriftsteller SAID.

Dienstag, 27. 6. „Pfui Teufel!“ Satanische Verse, Lieder, Texte von Rushdie, Panitzen, u. a. mit dem Liedermacher Günter Roß, der Schauspielerin Bärb John, den Schriftstellern Virgilio Tafate und Johannes Glötzner; jeweils 19.30 Uhr im Freidenkerzentrum, Ickstattstraße 7, Rgb.

**Verlag:** Humanistische Union e. V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2, Telefon (089) 22 64 41/42

**Erscheinungsweise:** 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskussionsteil Norbert Reichling, Klosterstraße 92, 4271 Dorsten 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

**Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 15. 8. 1989**